

Schutz personenbezogener Daten



Alle hier zitierten Quellen sind ebenfalls in einer offen zugänglichen digitalen [Literaturdatenbank](#) enthalten. Die digitale Version dieses Kapitels ist auf der Plattform PubPub kommentierbar, kann automatisch zitiert und in vielen Formaten heruntergeladen werden. Weiterführende Links und Anleitungen finden sich unter <https://openrewi.pubpub.org/informationsfreiheit>.

A. Überblick Bundesebene

In sämtlichen Informationsfreiheitsgesetzen und Transparenzgesetzen auf Bundes- und Landesebene ist der Schutz personenbezogener Daten vor einer Veröffentlichung ein Ausschluss- bzw. Ablehnungsgrund für Informationsanträge. Im Informationsfreiheitsgesetz des Bundes¹ ist er in § 5 IFG geregelt, welcher Spezialvorschrift gegenüber § 25 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)² ist und vorgibt, wann die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an nicht öffentliche Stellen zulässig ist. Um mit einem Informationsbegehren durchzudringen, das (auch) den Zugang zu personenbezogenen Daten zum Gegenstand hat, muss eine Antragstellerin nach § 5 Abs. 1 S. 1 IFG regelmäßig ein Informationsinteresse nachweisen, welches das Interesse des Dritten an der Geheimhaltung seiner Daten überwiegen kann oder auf die Einwilligung des Dritten zur Zugänglichmachung seiner personenbezogenen Daten hoffen. Etwas anderes gilt nur in bestimmten Fällen, die in § 5 Abs. 1 S. 2 und in Abs. 2 bis Abs. 4 IFG geregelt sind.

1 Informationsfreiheitsgesetz vom 05.09.2005 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch Art. 44 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), m. W. v. 27.06.2020.

2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nach Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2097 ff.); zuletzt geändert durch Art. 12 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626 ff. (1633 ff.)); die Gesetzesbegründung nimmt dahingegen noch § 16 BDSG a.F. in Bezug, BT-Drs. 15/4493, 13.

Auch das Umweltinformationsgesetz (UIG)³ und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG)⁴ sehen für den Fall, dass ein Antrag personenbezogene Daten betrifft, vor, dass dieser abzulehnen ist, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG, oder ein Informationsanspruch erst gar nicht besteht, § 3 Nr. 2 Bst. a) VIG. Auch hier kommt es im Ergebnis darauf an, dass das Informationsinteresse des Antragstellers und/oder der Allgemeinheit das Geheimhaltungsinteresse des Dritten überwiegt oder er in den Zugang zu seinen Daten einwilligt, soll das Informationsbegehren dennoch erfolgreich sein, § 3 S. 2 VIG, § 9 Abs. 1 S. 1 UIG. Geringer ist der Schutz der personenbezogenen Daten im UIG, wenn es außerdem noch fordert, dass Interessen des/der Betroffenen erheblich durch den Zugang zu seinen Daten beeinträchtigt werden müssten, soll der Antrag hierauf gestützt abgelehnt werden, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG. Damit reicht es nach dem UIG für die Ablehnung des Antrages nicht aus, wenn sich die Behörde allein darauf beruft, dass der Antrag nur personenbezogene Daten betrifft.

B. Überblick Landesebene

Wie die Gesetze auf Bundesebene sehen auch die Informationsfreiheitsgesetze bzw. Transparenzgesetze der Länder den Schutz personenbezogener Daten vor. Inhaltliche Unterschiede zu den Regelungen auf Bundesebene lassen sich dabei nur teilweise finden.

In einigen Gesetzen wurden die Bundesregelungen nahezu wortwörtlich übernommen, wie in § 5 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalts (IZG LSA)⁵, in § 5 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG)⁶, in § 5 Abs. 1, Abs. 3 und 4 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württembergs (LIFG)⁷ und hinsichtlich

3 Umweltinformationsgesetz (UIG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des UmweltschadensG, des UmweltinformationsG und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25.2.2021 (BGBl. I S. 306).

4 Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) i.d.F. vom 01.09.2012 (BGBl. I S. 2166, ber. S. 2725), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Anpassung des ProduktsicherheitsG und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27.7.2021 (BGBl. I S. 3146).

5 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 10.06.2008 (GVBl. LSA S. 242 ff.); zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechtes in LSA an das Recht der EU vom 18.02.2020 (GVBl. LSA S. 25).

6 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG) vom 16.05.2006 (Brem. GBl. S. 263 ff.); zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Änderungsgesetz vom 05.03.2019 (Brem. GBl. S. 55).

7 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG) vom 17.12.2015 (GBl. S. 1201 ff.); zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechtes und sonstiger Vorschriften an die VO (EU) 2016/679 vom 12.06.2018 (GBl. S. 173).

der Absätze 3 und 4 auch nach § 13 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG).⁸ § 1 S. 1 des Saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes (SIFG)⁹ erklärt das Bundes-IFG gar für entsprechend anwendbar.

Manche Informationsfreiheitsgesetze belassen es bei der kurzen Nennung des Grundsatzes, dass entweder ein das Geheimhaltungsinteresse des Dritten überwiegendes Informationsinteresse, eine Einwilligung des Dritten zur Veröffentlichung seiner Informationen oder auch eine Rechtsvorschrift, die die Offenbarung erlaubt, dem Informationsbegehren zum Erfolg verhelfen kann. So etwa nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes Brandenburgs (AIG),¹⁰ § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalzes (LTranspG-RP)¹¹ oder auch § 10 Nr. 1 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH).¹²

Einen wirklichen Unterschied zur Bundesregelung bedeuten die Ausnahmetatbestände, die einige Landesgesetze für den Zugang zu personenbezogenen Daten vorsehen. Zwar gehen auch diese vom Grundsatz aus, dass kein Informationszugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden kann, sehen aber neben der Einwilligung des Dritten, einem das Geheimhaltungsinteresse überwiegenden Informationsinteresse und Rechtsvorschriften, die den Zugang erlauben, noch weitere Ausnahmetatbestände vor, nach denen personenbezogene Daten ausnahmsweise zugänglich gemacht werden können.¹³

Einen Sonderfall bilden hinsichtlich der Veröffentlichung personenbezogener Daten ansonsten § 83 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG)¹⁴

8 Thüringer Transparenzgesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 373 ff.), m. W. v. 01.01.2020.

9 Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz (SIFG) vom 12.07.2006 (Amtsbl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die VO (EU) 2016/679 vom 22.08.2018 (Amtsbl. I S. 674).

10 Brandenburger Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10.03.1998 (GVBl. I S. 46); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 08.05.2018 (GVBl. I S. 18 f.).

11 Landestransparenzgesetz (LTranspG-RP) vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch § 134 HochschulG Rheinland-Pfalz vom 23.9.2020 (GVBl. S. 461).

12 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Art. 5 Digitalisierungsg vom 16.3.2022 (GVBl. Schl.-H. S. 285).

13 § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 806), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122); auch § 4 Abs. 3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) vom 19.06.2012 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änd. des Hamburgischen TransparenzG und des Hamburgischen UmweltinformationsG sowie zum Erlass des AusführungsG zum VerbraucherinformationsG vom 19.12.2019 (HmbGVBl. 2020 S. 19, ber. S. 56); vgl. auch § 7 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V) vom 10.07.2006 (GVBl. M-V S. 556 ff.); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes und weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften an die VO (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der RL (EU) 2016/680 vom 22.05.2018 (GVBl. M-V S. 193).

14 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 9 Drittes Gesetz zur Änd. dienstrechtl. Vorschriften vom 15.11.2021 (GVBl. S. 718).

sowie § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG Berlin),¹⁵ die einen Regelungsansatz verfolgen, der jeweils nur in diesen Gesetzen zu finden ist.

Nach § 83 HDSIG ist der Zugang zu personenbezogenen Daten nur dann und soweit zulässig, wie ihre Übermittlung an eine nicht öffentliche Stelle zulässig ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine nicht öffentliche Stelle, hier den Antragsteller als Dritten, ist in § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 HDSIG geregelt. Hiernach hat der Dritte entweder ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darzulegen, dem kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung des/der Betroffenen gegenüberstehen darf (Nr. 2). Oder die Übermittlung der Daten muss zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich sein (Nr. 3), was jedoch gerade die Wesensmerkmale eines rechtlichen (berechtigten) Interesses sind,¹⁶ sodass sich Nr. 2 und Nr. 3 von § 22 Abs. 2 S. 1 HDSIG in den Nachweispflichten zur Erfüllung der Voraussetzungen für den Informationszugang für den Antragsteller kaum unterscheiden. Zusätzlich hat sich der/die Dritte gegenüber der übermittelnden Stelle zu verpflichten, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Wie die Zusammenlegung von Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz bereits vermuten lässt, ist der Informationszugang zu personenbezogenen Daten im HDSIG damit vergleichsweise restriktiv ausgestaltet.

Das IFG Berlin geht auch von dem Grundsatz aus, dass ein Informationszugang nicht besteht, soweit hierdurch personenbezogene Daten veröffentlicht würden, werden hiermit überwiegend Privatinteressen verfolgt oder überwiegt das Informationsinteresse die der Offenbarung entgegenstehenden schutzwürdigen Belange und das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person nicht, § 6 Abs. 1 IFG Berlin. Etwas anderes gilt nur in den von § 6 Abs. 2 Nr. 1 IFG Berlin bestimmten Fällen, wobei die Norm gerade mit den Buchstaben a) bis d) inhaltlich unter den Bruder- und Schwesterregelungen der anderen Bundesländer allein dasteht.

C. Schutzgegenstand

Bereits die Überschriften der Ausschlussstatbestände beziehen sich ausdrücklich auf »personenbezogene Daten«, womit jedoch noch nicht klar ist, welche Informationen als »personenbezogen« einzustufen sind. Weder IFG, noch UIG oder VIG definieren den Begriff näher. Das Gleiche gilt für die Informationsfreiheits- und Transparenz-

15 Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15.10.1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Art. 5 Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807).

16 Vgl. BVerwG, 23.08.1968, IV C 235.65 - Zur Pflicht einer Verwaltungsbehörde, in einem Zivilprozeß Akten vorzulegen Rn. 27.

gesetze der Länder. Einzige Ausnahme bildet hier das LIFG Baden-Württembergs, das in § 5 Abs. 1 LIFG ausdrücklich die Definition des Begriffes nach Art. 4 Nr. 1 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)¹⁷ in Bezug nimmt. Aufgrund des generellen Vorrangs des Unionsrechts und der ansonsten parallel in sämtlichen Informations- und Transparenzgesetzen übernommenen Begrifflichkeit der »personenbezogene Daten« legen offenbar sämtliche Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze ihren Regelungen diese Definition zugrunde.¹⁸ Hiernach sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, wobei eine natürliche Person als identifizierbar angesehen wird, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Hinsichtlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten ergibt sich der Bezug zur Definition nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO ausdrücklich aus § 5 Abs. 1 S. 2 IFG und ebenso aus den einschlägigen Regelungen der oben genannten Landesgesetze, die § 5 IFG für anwendbar erklären oder wörtlich übernehmen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2 IFG sind gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO solche Informationen, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen. Hierzu zählen auch genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Die weit gefassten Definitionen zu den Tatbestandsmerkmalen »personenbezogener Daten« beschreiben auch den Kern dessen, was der sachliche Schutzbereich des aus den Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung umfasst:

»Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst die Befugnis jedes Einzelnen, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen. Dabei ist der Schutzbereich des Grundrechts nicht auf die Möglichkeiten und Gefahren der automatisierten Datenverarbeitung beschränkt. Wegen

17 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27.04.2016 (ABl. L Nr. 119 S. 1, Berichtigung L Nr. 314 S. 72; 2018 L Nr. 127 S. 2; 2021 L Nr. 74 S. 35).

18 Für die einheitliche Bestimmung des Begriffes nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: vgl. *Annette Guckelberger*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 2022, § 6 Rn. 7.

seiner Grundlage im allgemeinen Persönlichkeitsrecht schützt das Grundrecht vielmehr generell vor jeder staatlichen Erhebung und Weitergabe personenbezogener Daten.«¹⁹

Soweit die Ausschlussgründe vor einer Preis- oder Weitergabe dieser Informationen durch die staatlichen Stellen schützen, können sie als einfachgesetzliche Ausprägung des aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und dessen Schutzgehaltes verstanden werden. Wie bereits angedeutet, schlägt sich dieser Hintergrund auch auf die Abwägung der widerstreitenden Interessen von Antragsteller und Drittem nieder.

D. Interessenabwägung

Trotz des notwendigen Schutzes der personenbezogenen Daten, würde es dem Anliegen des Bundesgesetzgebers und der Landesgesetzgeber, einen möglichst weitgehenden Informationsanspruch der Bürger und Bürgerinnen zu normieren, entgegenlaufen, den Zugang zu personenbezogenen Daten gänzlich auszuschließen und sämtliche auf diese Informationen gerichteten Informationsanträge der Ablehnung zu unterwerfen. Zwar ist die Ablehnung eines auf personenbezogene Daten zielenden Informationsbegehrens der Grundsatz, von dem sämtliche Informationsfreiheitsgesetze ausgehen. Dieser gilt jedoch stets dann nicht, wenn entweder der Dritte selbst in die Offenbarung seiner Daten einwilligt, was die Antragstellerin freilich nicht in der Hand hat, oder wenn die Antragstellerin ein eigenes oder öffentliches Interesse an der Offenbarung der Information darlegen kann, welches das Geheimhaltungsinteresse des Dritten überwiegt. Die Behörden haben dann die mit der Antragstellung vorgetragenen Interessen des Antragstellers an der Offenbarung der Informationen mit den im Drittbeteiligungsverfahren (§ 8 IFG) vom Dritten vorgetragenen Geheimhaltungsinteressen abzuwägen. Für den Erfolg des Informationsbegehrens ist dann ausschlaggebend, dass das Interesse an der Offenbarung schwerer wiegt, als das Geheimhaltungsinteresse. Dementsprechend kommt es entscheidend darauf an, welche rechtlichen Wertungen im jeweiligen Einzelfall für die eine oder andere Seite streiten und wie diese dann im Verhältnis zueinander zu gewichten sind.

19 So VGH Koblenz, 27.10.2017, VGH B 37/16 – Angabe der Identität bei Antrag nach dem LTranspG – Einschränkung Informationsanspruch im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre Rn. 24. Nach VGH Koblenz, 22.06.2004, VGH B 2/04 – Recht auf informationelle Selbstbestimmung volljähriger Schüler Rn. 17. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geht dabei auf das *Volkszählungs-Urteil* des BVerfG zurück, wo der sachliche Schutzbereich in diesem Sinne erstmals definiert wurde: BVerfG, 15.12.1983, 1 BvR 209/83 – Volkszählung Rn 149.

Sind personenbezogene Daten eines Dritten von einem Informationsbegehren betroffen, ist dieser im Wege des Drittbeteiligungsverfahrens am Informationsverfahren zu beteiligen.²⁰

I. Interessen des Antragstellers

Die Interessen des Antragstellers an der Offenbarung der personenbezogenen Daten variieren dabei in jedem Einzelfall und lassen sich daher nicht abschließend aufzählen. Vom eigentlichen Grundsatz abweichend, dass Informationsanträge gerade nicht begründet werden müssen, haben die Antragstellerinnen in den Fällen, in denen ihre Informationsbegehren Daten Dritter betreffen, ihren Antrag ausnahmsweise nach § 7 Abs. 1 S. 3 IFG zu begründen. Hiermit tragen sie die Gründe, die für die Zugänglichmachung der Informationen streiten, selbst an die Behörde heran. Auf Grundlage des Vortrags des Antragstellers hat die zuständige Behörde dann die Tatsachenfeststellung zum Informationsinteresse zu erstellen.²¹ Kann der Antragsteller dabei lediglich reine Privatinteressen anführen, führt dies zwar nicht automatisch zum Ausschluss des Informationsanspruchs,²² reicht jedoch regelmäßig nicht aus, um die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Dritten zu überwiegen.²³ In diesen Fällen ist für die Erfolgsaussichten des Antragstellers entscheidend, dass für ihn in der Interessenabwägung außerdem ein Informationsinteresse der Allgemeinheit streitet. Schon in der Gesetzesbegründung zum IFG gibt der Bundesgesetzgeber vor, dass »[i]m Rahmen der Interessenabwägung [...] zugunsten des Antragstellers das Informationsinteresse der Allgemeinheit zu berücksichtigen [ist]«. ²⁴ Dieser Grundsatz wird auch von der Rechtsprechung einhellig anerkannt.²⁵ Gleichzeitig gilt jedoch auch hier: Das allgemeine

20 Siehe zum Drittbeteiligungsverfahren: *Gilsbach und Vos*, Kapitel 16, D: <https://doi.org/10.38072/978-3-910591-01-1/p16>.

21 BVerwG, 17.03.2016, 7 C 2/15 – Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand Rn. 28.

22 BT-Drs. 15/4493, 13; siehe beispielhaft hierzu: VG Berlin, 12.10.2009, 2 A 20.08 – Anspruch auf Informationszugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rn. 6; Informationsinteresse eines Journalisten: VG Köln, 26.09.2013, 13 K 1541/11 – Akteneinsicht in Gutachten des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Rn. 9; Aufklärung von Missständen im Bundestag: OVG Berlin-Brandenburg, 07.06.2012, 12 B 40.11 – Sachmittelpauschale Rn. 10. »Erleichterung der Arbeit« für Rechtsanwaltskanzlei durch Zugang zu Diensttelefonliste von Jobcentern: VG Berlin, 05.06.2014, 2 K 252.13 – Bearbeiter im Sinne des § 5 Abs. 4 IFG Rn. 2, 27; Substantiierung von Kausalität und Schadenshöhe in wettbewerbsrechtlichem Schadensersatzprozess: OVG Münster, 22.05.2019, 15 A 873/18 – Akteneinsicht in ein Kartellverwaltungsverfahren Rn. 160.

23 *Alfred G. Debus*, Anspruch auf Zugang zu Telefon- und E-Mail-Verzeichnissen von Behörden und Gerichten, NJW 2015, 981 (983). Insofern: Bundesministerium des Innern Bekanntmachung v. 21.11.2005, Az. V 5a -130 250/16, GMBL 2005, 1346 (»III. Weitere Hinweise« Nr. 8 Bst. d)) folgend.

24 BT-Drs. 15/4493, 13.

25 BVerwG, 17.03.2016, 7 C 2/15 – Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand Rn. 25; dem folgend: BVerwG, 13.12.2018, 7 C 19/17 – Informationszugang zu Kabinettsprotokollen Rn. 47; OVG Saarland, 11.06.2018, 2 A 452/17 – Einsichtverlangen in Fraktionsrechnungsbereichte Rn. 48; OVG Münster, 22.05.2019, 15 A 873/18 – Akteneinsicht in ein Kartellverwaltungsverfahren Rn. 156; OVG Berlin-Brandenburg,

Interesse an der Förderung von Transparenz allein kann ein bestehendes Geheimhaltungsinteresse nicht überwiegen.²⁶ Kommt der begehrten Information für die Allgemeinheit eine größere Bedeutung zu, als dies bei Informationen der Fall wäre, die lediglich Privatinteressen dienen könnten, kann jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an der Offenbarung der Informationen vorliegen, was dann entscheidend für die Zugänglichmachung streiten kann.²⁷ Ein solches besonderes, höher zu gewichtendes öffentliches Interesse scheint die Rechtsprechung in den Fällen anzunehmen, in denen mit dem Informationszugang potentiell erhebliche staatliche Missstände aufgedeckt werden sollen.²⁸

So etwa bei presserechtlichen Auskunftsbegehren, »wo dem Auskunftsinteresse durch die Verankerung in der objektiv-rechtlichen Funktion der Pressefreiheit ein besonders hohes Gewicht zukommt«.²⁹ Solche Informationsbegehren von Pressevertretern stützen sich dann zwar nicht notwendigerweise auf das IFG als Anspruchsgrundlage,³⁰ sondern zumindest auf Bundesebene gegenüber Bundesbehörden, soweit kein einfachgesetzlicher Anspruch besteht,³¹ auf einen verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch aus der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.³² »Dieser Anspruch

05.11.2020, 12 B 11.19 – Zugang zu den Sitzungsprotokollen des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen Rn. 61.

- 26 Deutlich: OVG Berlin-Brandenburg, 20.08.2015, 12 B 21.14 – Zur Frage des Informationszugangsrechts zu der Diensttelefonliste eines Jobcenters Rn. 24.
- 27 Vgl. Wertungen bei: OVG Berlin-Brandenburg, 20.08.2015, 12 B 21.14 – Zur Frage des Informationszugangsrechts zu der Diensttelefonliste eines Jobcenters Rn. 24. Ansatzweise auch: VG Berlin, 05.06.2014, 2 K 54.14 – Bearbeiter im Sinne des § 5 Abs. 4 IFG Rn. 28; deutlicher bei fehlendem besonderen öffentlichen Interesse: VG Köln, 30.10.2014, 13 K 498/14 – Zugang zur aktuellen Diensttelefonliste aller Mitarbeiter eines Jobcenters Rn. 59. In der Rechtsprechung zum Zugang zu den Diensttelefonlisten von Jobcentern ist die noch zu behandelnde Frage streitig, ob die Informationen nicht eher nach § 5 Abs. 4 IFG zugänglich zu machen sind. Ausführliche Ausführungen zur Abwägung nach § 5 Abs. 1 IFG finden sich nur in den Urteilen, in denen von der Anwendung des § 5 Abs. 1 IFG ausgegangen wird.
- 28 Vgl. *Michael Fehling*, Freier Informationszugang zwischen öffentlichen und privaten Interessen, DVBl 2017, 79 (84). mit Bezug auf OVG Lüneburg, 24.03.2016, 2 LB 69/15 – Auskunftsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz gegenüber Landwirtschaftskammer Rn. 11 zu § 9 Abs. 1 S. 1 UIG. zu § 9 Abs. 1 S. 1 UIG; hierzu anschaulich mit derselben Wertung: VG Stade, 19.06.2014, 2 A 2748/12 – Notwendigkeit der Erteilung von Informationen hinsichtlich des Betriebs einer Biogasanlage nach dem Umweltinformationsgesetz Rn. 37. Im Ansatz so auch: OVG Berlin-Brandenburg, 20.08.2015, 12 B 21.14 – Zur Frage des Informationszugangsrechts zu der Diensttelefonliste eines Jobcenters Rn. 24.
- 29 So *Michael Fehling*, Freier Informationszugang zwischen öffentlichen und privaten Interessen, DVBl 2017, 79 (84).
- 30 Wobei darauf hinzuweisen ist, dass presserechtliche Anspruchsgrundlagen regelmäßig lediglich auf die Auskunft zielen und sich journalistische Anfragen daher auch auf weitergehende IFG Regelungen stützen.
- 31 Hierzu: BVerfG, 28.11.1973, 2 BvL 42/71 – Zeugnisverweigerungsrecht der Presse Rn. 23 ff.; BVerwG, 20.02.2013, 6 A 2/12 – Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Bundesnachrichtendienst Rn. 18 ff.; BVerwG, 16.03.2016, 6 C 65/14 – Verfassungsunmittelbarer Auskunftsanspruch der Presse gegenüber der Bundestagsverwaltung Rn. 13 f.; BVerwG, 30.01.2020, 10 C 18/19 – Umfang des presserechtlichen Anspruchs Rn. 28.
- 32 BVerwG, 20.02.2013, 6 A 2/12 – Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Bundesnachrichtendienst Rn. 29; BVerwG, 30.01.2020, 10 C 18/19 – Umfang des presserechtlichen Anspruchs Rn. 27 ff.; näher zum verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch der Presse: *Christoph Grabenwarter*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, 2020, Art. 5 GG Rn. 369 ff.

fordert grundsätzlich [aber] eine Abwägung des Informationsinteresses der Presse mit den gegenläufigen schutzwürdigen Interessen im Einzelfall,«³³ womit seine Voraussetzungen ganz ähnlich denen des Informationsanspruches nach dem IFG sind, betrifft er personenbezogene Daten. So spricht viel dafür, dass die Pressefreiheit als verfassungsrechtliches Gut auch zugunsten eines Auskunftsbegehrens streitet, das ein Antragsteller aus dem journalistischen Bereich auf das IFG stützt.³⁴ Nach der Rechtsprechung verleiht die Pressefreiheit dem Informationsinteresse in diesen Fällen ein besonders hohes Gewicht, denn »mit der hohen Bedeutung der Presse für die öffentliche Meinungsbildung in der Demokratie wäre es nicht vereinbar, insoweit eine restriktive Betrachtungsweise an den Tag zu legen.«³⁵ Informationsbegehren, für die außerdem die Pressefreiheit streitet, haben damit besonders hohe Erfolgsaussichten, kommt es auf eine Abwägung von Informations- und Geheimhaltungsinteresse an.

Praxistipp: Zielt ein Informationsantrag auf die Zugänglichmachung personenbezogener Daten, sollte die Antragsbegründung genau erkennen lassen, welche möglichen Informationsinteressen bestehen. Sollte die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten für den Antragsteller keine Rolle spielen und sind sie nur beiläufig betroffen, lohnt es sich von vornherein ausdrücklich in deren Schwärzung oder Abtrennung einzuwilligen und damit den Ausschlussgrund zu umgehen.

II. Interessen der Dritten

Wie bereits festgestellt, streitet für den Dritten stets sein aus der Verfassung abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, weshalb der Schutz seiner Daten gemäß der Grundwertung des § 5 Abs. 1 S. 1 IFG gegenüber Informationsinteressen vorrangig ist. Dies bedeutet für die Daten des Dritten jedoch keinen uneingeschränkten Schutz, denn die Rechtsprechung erkennt an, dass jedes Mitglied einer sozialen Gemeinschaft, wie unserer Gesellschaft, auf eine Entfaltung seiner Persönlichkeit und Kommunikation innerhalb der Gemeinschaft angewiesen ist und daher im überwiegenden Allgemeininteresse eine Einschränkung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen muss.³⁶ Die Rechtsprechung

33 BVerwG, 30.01.2020, 10 C 18/19 – Umfang des presserechtlichen Anspruchs Rn. 28.

34 Ausdrücklich: OVG NRW, 10.08.2015, 8 A 2410/13 – Informationszugang eines Journalisten zu der Studie eines Ministeriums über dessen NS-Vergangenheit Rn. 76.

35 OVG NRW, 10.08.2015, 8 A 2410/13 – Informationszugang eines Journalisten zu der Studie eines Ministeriums über dessen NS-Vergangenheit Rn. 74. Exakt so vorher: BVerwG, 25.03.2015, 6 C 12/14 – Tempelhof Rn. 30.

36 BVerwG, 13.10.2020, 2 C 41/18 – Anspruch der Presse auf Auskunft aus den Akten eines abgeschlossenen Disziplinarverfahrens Rn. 15; BVerfG, 15.12.1983, 1 BvR 209/83 – Volkszählung Rn. 150.

scheint dabei das Maß der Beschränkungsmöglichkeit davon abhängig zu machen, welcher persönlichen »Sphäre« im Sinne der Sphärentheorie³⁷ die jeweiligen Informationen zuzuordnen sind.³⁸ Je nachdem, ob die Informationen der Intim-, Geheim-, Privat- oder Sozialsphäre zuzuordnen sind, variiert demnach das Gewicht des Geheimhaltungsinteresses bzw. die Einschränkungsmöglichkeit dieses Interesses des Dritten.³⁹

Absolut ausgeschlossen wäre der Zugang zu Informationen der Intimsphäre, auch wenn ein überwiegend hohes Interesse der Allgemeinheit hieran bestünde.⁴⁰ Die Intimsphäre wird als letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit betrachtet,⁴¹ der die Sexualität eines Menschen,⁴² »die innere Gedanken- und Gefühlswelt mit ihren äußeren Erscheinungsformen wie vertraulichen Briefen, Tagebuchaufzeichnungen sowie die Angelegenheiten, für die von Natur aus Anspruch auf Geheimhaltung besteht«⁴³ und Informationen zu Erkrankungen⁴⁴ umfasst. Informationen aus diesem Bereich stehen unter einem absoluten Schutz vor staatlichen Eingriffen⁴⁵ oder vor der Offenlegung durch eine öffentliche Berichterstattung.⁴⁶

37 Siehe hierzu: *Christian Schertz*, Der Schutz des Individuums in der modernen Mediengesellschaft, NJW 2013, 721 (721). Kritisch zur Anwendung der Sphärentheorie: *Bernd Wölfel*, Sphärentheorie und Vorbehalt des Gesetzes, NVwZ 2002, 49.

38 BVerwG, 13.10.2020, 2 C 41/18 – Anspruch der Presse auf Auskunft aus den Akten eines abgeschlossenen Disziplinarverfahrens Rn. 15.

39 Ähnlich auch: *Lucas Brost/Valentin Horst*, Auskunftsverweigerungsrechte der Behörde gegenüber der Presse, AfP 2021, 103 (105 f.), welche die Sphärentheorie zur Bestimmung der Eingriffsintensität eines Informationsanspruches nach dem Landespressegesetz NRW in das allgemeine Persönlichkeitsrecht heranziehen wollen.

40 Vgl. etwa die Wertung, auch wahre Tatsachenbehauptungen seien generell »untersagt«, betreffen sie die Intimsphäre: *Oliver Spieker*, Verantwortlichkeit von Internetsuchdiensten, MMR 2005, 727 (728); BVerfG, 31.01.1973, 2 BvR 454/71 – heimliche Tonbandaufnahme Rn. 30.

41 So *Nima Mafi-Gudarzi*, #MeToo: Wieviel Wahrheit ist erlaubt?, NJOZ 2018, 521 (522), u.a. mit Bezug auf: BVerfG, 16.07.1969, 1 BvL 19/63 – Mikrozensur Rn. 25.

42 BVerfG, 13.02.2007, 1 BvR 421/05 – Heimlicher Vaterschaftstest, Kuckuckskind Rn. 77; BVerfG, 13.06.2007, 1 BvR 1783/05 – Esra, Kunstfreiheit Rn. 102; BVerfG, 24.02.2015, 1 BvR 472/14 – Auskunftsanspruch des Scheinvaters Rn. 29; wobei in der Literatur vertreten wird, dass die Informationen je nach dem Detailgrad im Einzelfall auch der Privatsphäre zufallen können, siehe: *Endress Wanckel*, Persönlichkeitsschutz in der Informationsgesellschaft, 1999, 122.

43 *Max-Emanuel Geis*, Der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts, JZ 1991, 112 (112).

44 Mit zahlreichen Einzelfallbeispielen, die u.a. dem Schutzbereich der Intimsphäre zuzuordnen sind: *Endress Wanckel*, Horst-Peter Götting/Christian Schertz/Walter Seitz (Hrsg.), Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Auflage 2019 § 19 Rn. 51 ff.

45 *Max-Emanuel Geis*, Der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts, JZ 1991, 112 (112), was mit Blick auf die Rechtsprechungspraxis bezweifelt werden darf, vgl. insbesondere die Erwägungen bei BVerfG, 14.09.1989, 2 BvR 1062/87 – Tagebuchaufzeichnungen Rn. 24 und in der juristischen Literatur bezweifelt wird. Anschaulich etwa: *Marion Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts, 1997, 198 ff.; mit ausführlicher Analyse zum Urteil auch: *Knut Amelung*, Die zweite Tagebuchentscheidung des BVerfG, NJW 1990, 1753 (1755 ff.); zustimmend auch: *Götting*, Horst-Peter Götting/Christian Schertz/Walter Seitz (Hrsg.), Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Auflage 2019 § 1 Rn. 6. Kritisch und mit einer Einbettung des »Tagebuch-Beschlusses« in die Tendenz des BVerfG zu dieser Zeit, den Kernbereichsschutz bis zur Unkenntlichkeit aufzuweichen: *Max-Emanuel Geis*, Der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts, JZ 1991, 112 (114 f.).

46 Siehe: *Hans-Erich Brandner*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Entwicklung durch die Rechtsprechung, JZ 1983, 689 (690).

Der Geheimsphäre sind solche Informationen zuzuordnen, an denen sich ein Geheimhaltungswille⁴⁷ oder Geheimhaltungsinteresse⁴⁸ des/der jeweils Betroffenen zeigt. Umfasst sind damit Handlungen, Äußerungen und Gedanken, von denen höchstens ein genau beschränkter Kreis Vertrauter Kenntnis nehmen soll. Dies gilt etwa für persönliche Aufzeichnungen wie Tagebücher, private Notizen, Krankenunterlagen oder dem Bankgeheimnis unterliegende Fragen,⁴⁹ die zum Teil auch (s.o.) ohne weiteres der Intimsphäre zugeordnet werden können. Insoweit gilt auch für diesen Bereich ein absoluter Schutz, soweit die Geheimsphäre nicht auch Informationen umfasst, die genauso der Privatsphäre zugeordnet werden könnten.⁵⁰

Der Privatsphäre unterfallen Informationen aus dem Privat- und Familienleben, insofern insbesondere solche aus dem Bereich des eigenen Wohnraums.⁵¹ Hier geht es um den Schutz des Austausches im vertraulichen Familienumfeld, der nicht öffentlich erörtert oder zur Schau gestellt werden soll.⁵² In räumlicher Hinsicht sind damit Informationen aus einem Bereich geschützt, wo »der Einzelne zu sich kommen, sich entspannen oder auch gehen lassen kann«. ⁵³ Ihm wird damit das Recht gesichert, in seiner häuslichen Sphäre und auch außerhalb seines befriedeten Besitztums »allein und in Ruhe gelassen zu werden«, ⁵⁴ wenn er sich objektiv erkennbar in die örtliche Abgeschiedenheit begeben hat und sich im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit so verhält, wie er es sonst nicht öffentlich täte.⁵⁵ Für diese Situationen bewirkt die Privatsphäre einen Schutz gegen Informationseingriffe.⁵⁶ Auch Informationen, die in »privaten« Interneträumen ausgetauscht werden, können der Privatsphäre zuzuordnen

47 Vgl. *Endress Wanckel*, Persönlichkeitsschutz in der Informationsgesellschaft, 1999, 123.

48 So bei *Heinrich Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, 2. Auflage 1967, 270; vgl. auch: *Stefan Söder*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 2020, § 823 BGB Rn. 161.

49 Vgl. Aufzählung bei *Christian Schertz*, Der Schutz des Individuums in der modernen Mediengesellschaft, NJW 2013, 721 (723); hinsichtlich des Bankgeheimnisses wäre der Informationszugang bereits nach § 3 Nr. 4 Var. 3 IFG ausgeschlossen.

50 Vgl. *Endress Wanckel*, Persönlichkeitsschutz in der Informationsgesellschaft, 1999, 123. Zum Teil werden die Begriffe auch synonym verwendet und damit inhaltlich unterschiedslos betrachtet, vgl. *Udo Di Fabio*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, Art. 2 Rn. 159.

51 Vgl. *Nadine Klass*, Der Schutz der Privatsphäre durch den EGMR, ZUM 2014, 261 (262).

52 Vgl. Horst Peter Götting, *Endress Wanckel*, Horst-Peter Götting/Christian Schertz/Walter Seitz (Hrsg.), Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Auflage 2019 § 40 Rn. 1.

53 So nach Horst Peter Götting, *Endress Wanckel*, Horst-Peter Götting/Christian Schertz/Walter Seitz (Hrsg.), Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Auflage 2019, unter Verweis auf: BVerfG, 16.07.1969, 1 BvL 19/63 – Mikrozensus Rn. 21.

54 *Lorenz*, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar GG, 1991, Art. 2 Abs. 1 Rn. 277.

55 BVerfG, 15.12.1999, 1 BvR 653/96 – Caroline von Monaco II Rn. 108. Zur Dogmatik: *Ipsen Jörn*, Verfassungsprivatrecht?, JZ 2014, 160; wobei dieses Kriterium in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als »in der Praxis [...] zu vage« betrachtet wurde, EGMR, 24.06.2004, 59320/00 – Veröffentlichung von Fotos aus dem Privatleben der Caroline von Monaco: Abwägung zwischen dem Schutz des Privatlebens und der Freiheit der Meinungsäußerung Nr. 75 und damit zulasten des Betroffenen gehe.

56 *Lorenz*, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar GG, 1991, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 280.

sein.⁵⁷ Hier kommt es jedoch auf die Eingrenzung bzw. Eingrenzbarkeit des jeweiligen Empfängerkreises an: Ohne Eingrenzung könnte in der dortigen Kommunikation eine kaum rückgängig zu machende Öffnung der Privatsphäre des Informationsgebers zu erkennen sein.⁵⁸ Entsprechend sind Informationsinhalte, die über Instant-Messaging-Dienste (WhatsApp etc.) ausgetauscht werden, wiederum regelmäßig der Privatsphäre des Informationsgebers zuzuordnen.⁵⁹ All diese Abgrenzungen des Privaten vom Öffentlichen führen dennoch nicht zu einem absoluten Schutz der von der Privatsphäre umfassten Informationen. Vielmehr nimmt man an, dass die Privatsphäre im Vergleich zur Intimsphäre einen Sozialbezug⁶⁰ aufweist, der in der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsverbundenheit eines jeden Bürgers⁶¹ begründet liegt. Dieser Sozialbezug ermöglicht eine Informationsverarbeitung und -verbreitung, soweit ein hinreichend gewichtiges Informationsinteresse der Allgemeinheit besteht.⁶²

Für die Interessenabwägung im Sinne der Ausschlussgründe zum Schutz personenbezogener Daten bedeutet all dies, dass Informationsanträge, die auf Informationen der Intimsphäre der Dritten zielen, von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben, während Informationen der Privatsphäre des/der Dritten bei einem hinreichend großen Informationsinteresse des Antragstellers zugänglich gemacht werden können. Die Sphärentheorie kann ohne weiteres im Rahmen der Interessenabwägung als Wertungsmaßstab herangezogen werden⁶³ und den Behörden hinsichtlich der Feststellung des Geheimhaltungsinteresses als Entscheidungshilfe und grundlegendes Raster dienen. Eine Abwägung bleibt dann gleichwohl notwendig und wird in schwierigen Abgrenzungsfällen kaum durch die Anwendung der Sphärentheorie erleichtert. Die Interessenabwägung ist insbesondere bei Informationen, die der Privatsphäre unterfallen, kompliziert, da es hier entscheidend auf die Ermittlung und anschließende Gewichtung der widerstreitenden Interessen ankommt. Ist hingegen die Intimsphäre betroffen, hat das Informationsbegehren keine Aussicht auf Erfolg, sowie es bei einer Betroffenheit der Sozialsphäre schon bei einem allgemeinen Informationsinteresse erfolgreich ist.

57 Siehe hierzu: *Karl-Nikolaus Peifer*, Persönlichkeitsrechte im 21. Jahrhundert, JZ 2013, 853 (860 f.).

58 Mit verschiedenen Fallbeispielen und kritisch zur Rolle der einschlägigen Rechtsprechung: *Karl-Nikolaus Peifer*, Persönlichkeitsrechte im 21. Jahrhundert, JZ 2013, 853 (861).

59 So auch *Tobias Starnecker/Christina Leeb*, Rechtliche Grenzen des digitalisierten Alltags von Eltern und Kindern, NZFam 2021, 97 (100), bezüglich entsprechender Kommunikationsinhalte, welche von Kindern ausgetauscht werden.

60 *Udo Di Fabio*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, Art. 2 Rn. 159.

61 BVerfG, 08.03.1972, 2 BvR 28/71 – Ärztekartei, ärztliche Schweigepflicht Rn. 23.

62 *Hans-Erich Brandner*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Entwicklung durch die Rechtsprechung, JZ 1983, 689 (690).

63 A. A. *Matthias Rossi*, IFG, 1. Auflage 2006, § 5 Rn. 28, welcher davon ausgeht, dass die Zuordnung von Daten zu den Sphären nicht möglich ist, da es aufgrund von automatischen Datenverarbeitungsvorgängen kein belangloses Datum mehr gäbe. Diese Wertung steht der Anwendung der Sphärentheorie jedoch nicht entgegen, sondern wirkt sich im jeweiligen Zusammenhang allenfalls auf die Gewichtung des jeweiligen Datums nach der Sphärentheorie aus.

Einen Sonderfall stellt der postmortale Persönlichkeitsschutz dar, welcher zur Folge hat, dass auch die Informationen eines verstorbenen Dritten schutzwürdig sind. Dieser wird aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht hergeleitet, das sich neben dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (allgemeine Handlungsfreiheit) nach Art. 2 Abs. 1 GG auf die Menschenwürdegarantie nach Art. 1 Abs. 1 GG stützt.⁶⁴ Die Grundrechte, die den Menschen als vernunftbegabtes und lebendiges Lebewesen schützen,⁶⁵ greifen für den Verstorbenen nicht (mehr), jedoch immer noch die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus:

»Es würde mit dem verfassungsverbürgten Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liegt, unvereinbar sein, wenn der Mensch, dem Würde kraft seines Personseins zukommt, in diesem allgemeinen Achtungsanspruch auch nach seinem Tode herabgewürdigt oder erniedrigt werden dürfte. Dementsprechend endet die in Art. 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, nicht mit dem Tode.«⁶⁶

Für die Informationsfreiheit bedeutet das, dass es auch nach dem Tod des Menschen die Pflicht des Staates ist,⁶⁷ von der Veröffentlichung solcher personenbezogener Informationen abzusehen, deren Bekanntwerden ihn in seinem aus der Menschenwürde fließenden Achtungsanspruch verletzen würde⁶⁸ (vgl. § 5 Abs. 5 LIFG-BW). Auch hier sind regelmäßig der Intimsphäre unterfallende Informationen gemeint.⁶⁹ Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung streitet für den Verstorbenen allenfalls in der Konstellation, dass er zu Lebzeiten über den Umgang mit seinen Informationen entschieden hat.⁷⁰ Wie die Grundrechte, greift es sonst nach dem Tod nicht ein, da

64 Zu den Hintergründen der Verknüpfung der normativen Grundlagen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts: *Michael Germann*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Jura 2010, 734 (735 f.).

65 Vgl. zunächst: BVerfG, 24.02.1971, 1 BvR 435/68 – Mephisto Rn. 61; *Enders*, in: Merten/Papier (Hrsg.), 2011, Handbuch der Grundrechte IV § 89 Rn. 79; *Udo Di Fabio*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, Art. 2 Rn. 226.

66 BVerfG, 24.02.1971, 1 BvR 435/68 – Mephisto Rn. 60.

67 Die, anders als die Grundrechte, somit gerade kein (denknotwendig lebendiges) Rechtssubjekt voraussetzt, siehe: *Bettina Spilker*, Postmortaler Schutz durch das Grundgesetz, DÖV 2014, 637 (638).

68 Was im Ergebnis zur Prüfung einer hypothetischen Grundrechtsverletzung für einen Lebenden führt, *Bettina Spilker*, Postmortaler Schutz durch das Grundgesetz, DÖV 2014, 637 (641 ff.).

69 Zum Problem der Zuordnung der Sphären zu den normativen Grundlagen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts: *Michael Germann*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Jura 2010, 734 (736).

70 In diesem Sinne als peripheres, auf die Menschenwürde gestütztes Einzelrecht, so (kritisch) *Arno Buschmann*, Zur Fortwirkung des Persönlichkeitsrechts nach dem Tode, NJW 1970, 2081 (2086); für die Fortgeltung des Schutzes: *Johann Bizer*, Postmortaler Persönlichkeitsschutz?, NVWZ 1993, 653 (654); so auch für den Fall »letztwilliger Verfügungen«, *Hartmut Maurer*, Die medizinische Organtransplantation in verfassungsrechtlicher Sicht, DÖV 1980, 7 (10); im Ergebnis auch *Bettina Spilker*, Postmortaler Schutz durch das Grundgesetz, DÖV 2014, 637 (641).

es die individuelle Ausgestaltung der Lebensbereiche schützen soll,⁷¹ die einem/einer Verstorbenen freilich nicht mehr möglich ist.

Ansonsten kann auch der Verwendungszusammenhang in der Abwägung zugunsten des/der Dritten streiten, insbesondere im Falle von Informationen aus dem sicherheitsbehördlichen Bereich.⁷² Die Umstände der Erhebung einer Information können Auskunft über den jeweiligen Dritten geben und damit dessen Geheimhaltungsinteresse unterliegen, weshalb hier gerade dieser Bereich in Bezug genommen wird.⁷³ Geben die Antragsteller die Verwendungsabsicht nicht in der, hier notwendigen, Antragsbegründung an, ist diese für die Behörde nicht zu erkennen, sodass der Verwendungszusammenhang wohl nur in wenigen Konstellationen tatsächlich zugunsten des/der Dritten in die Abwägung einzubeziehen ist.⁷⁴

III. Fälle der Antragsablehnung ohne Interessenabwägung

In bestimmten Fallkonstellationen kann sich das Informationsinteresse des Antragstellers bzw. der Allgemeinheit nicht gegen Geheimhaltungsinteressen betroffener Dritter durchsetzen. Dies ordnen die Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze regelmäßig für die stellvertretend in § 5 Abs. 2 IFG beschriebene Situation an, wonach für Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des/der Dritten in Zusammenhang stehen und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, das Informationsinteresse des Antragstellers nicht überwiegt.⁷⁵ Die widerstreitenden Interessen müssen in diesen Fällen nicht abgewogen werden. Den beschriebenen personenbezogenen Daten kommt damit einhergehend ein besonderer Schutz vor einer Veröffentlichung zu.⁷⁶

1. Umfasste Unterlagen und Informationen

Interessant ist demnach, welche Informationen mit den »Unterlagen« im Sinne der Regelungen nach Vorbild des § 5 Abs. 2 IFG gemeint sind. Regelmäßig betroffen sind

71 *Bettina Spilker*, Postmortaler Schutz durch das Grundgesetz, DÖV 2014, 637 (641).

72 BT-Drs. 15/4493, 13.

73 Vgl. hierzu die Wertungen des BVerwG für den Fall personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, BVerwG, 17.03.2016, 7 C 2/15 – Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand Rn. 33; anschaulich zur generellen Kontextbezogenheit von Informationen: *Jean Nicolas Druey*, Jenseits von Macht und Markt, MMR 1999, 121 (122).

74 Entgegen einer entsprechenden Forderung in der Literatur, vgl. *Matthias Rossi*, IFG, 1. Auflage 2006, § 5 IFG Rn. 2.

75 Dies gilt etwa nach § 5 Abs. 2 IZG LSA; § 5 Abs. 2 BremIFG; § 5 Abs. 3 LIFG; vgl. auch § 13 Abs. 3 S. 1 ThürTG und nach dem Verweis in § 1 S. 1 SIFG. Ähnlich auch § 4 Abs. 4 HmbTG.

76 Siehe: BVerwG, 29.06.2017, 7 C 24/15 – Einsicht in Personalakten Rn. 29; BVerwG, 28.02.2019, 7 C 20/17 – Uwe Mundlos Rn. 22; *Friedrich Schoch*, Anmerkung zu BVerwG Ur. v. 28.02.2019, Az. 7 C 20/17, NVwZ 2019, 1054.

Personalakten und/oder Bewerbungsunterlagen öffentlich Bediensteter.⁷⁷ Die Regelungen machen sich einen materiellen Personalaktenbegriff zu eigen, der heute in § 106 Abs. 1 S. 4 f. BBG definiert und konkretisiert wird.⁷⁸ Geschützt werden damit praktisch sämtliche Unterlagen, die mit dem Beschäftigungsverhältnis öffentlich Bediensteter in Verbindung stehen und personenbezogene Daten enthalten,⁷⁹ somit etwa auch Akten aus Disziplinarverfahren,⁸⁰ Arbeitsgerichtsprozessen oder Beamtenrechtsprozessen.⁸¹ Auch den Beschäftigten betreffende, allgemein und nicht nur unmittelbar mit seinem Dienstverhältnis in Verbindung stehende Unterlagen sind umfasst. Die Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 2 IFG verweist diesbezüglich ausdrücklich auf »Niederschriften über Personalgespräche, Vorschläge zur Verwendungsplanung, Bewerbungen auf bestimmte Dienstposten, Vermerke über die Auswahl unter verschiedenen konkurrierenden Bewerbern«⁸² und geht damit sogar ausdrücklich über den Personalaktenbegriff hinaus, den § 106 Abs. 1 S. 4 f. BBG definiert.

2. Berufsgeheimnisse

Nach dem IFG und den Landesgesetzen, die § 5 Abs. 2 IFG wortlautidentisch übernommen haben oder anwenden,⁸³ werden an dieser Stelle auch solche Informationen vom Informationszugang ausgenommen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen. Zwar werden auch in den meisten anderen Landesgesetzen einem Berufsgeheimnis unterliegende Informationen vom Informationsanspruch ausgenommen,⁸⁴ jedoch dort nicht im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, sondern als Unterpunkt zu öffentlichen Belangen, die einem Informationsbegehren entgegenstehen können. Auch das IFG selbst verortet den Schutz der Berufsgeheimnisse zusätzlich als Unterpunkt schützenswerter öffentlicher Belange nach § 3 Nr. 4 Var. 3 IFG.⁸⁵ Das Bundesverwaltungsgericht geht ausdrücklich von einer Idealkonkurrenz der beiden Versagungsgründe aus, was aber nicht dazu führe, dass durch die überlagernde Schutzrichtung

77 *Stefan Brink*, in: Brink/Polenz/Blatt (Hrsg.), IFG, 1. Auflage 2017, § 5 Rn. 50.

78 Die Gesetzesbegründung nimmt insofern noch Bezug auf § 90 Abs. 1 S. 2 BBG a.F., welcher § 106 Abs. 1 S. 4 f. BBG der aktuellen Fassung im Wesentlichen entspricht, vgl. BT-Drs. 15/4493, 13; BVerwG, 29.06.2017, 7 C 24/15 – Einsicht in Personalakten Rn. 28; so auch zum Zugang zu Informationen über Uwe Mundlos aus Personalakten anderer Soldaten: BVerwG, 28.02.2019, 7 C 20/17 – Uwe Mundlos Rn. 21. Im Falle des Soldatengesetzes gilt der Personalaktenbegriff des § 106 BBG entsprechend, § 29 S. 3 SG.

79 *Stefan Brink*, in: Brink/Polenz/Blatt (Hrsg.), IFG, 1. Auflage 2017, § 5 Rn. 50.

80 Etwa für den Fall eines behördlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Bundesbeamten: BVerwG, 13.10.2020, 2 C 41/18 – Anspruch der Presse auf Auskunft aus den Akten eines abgeschlossenen Disziplinarverfahrens Rn. 64.

81 BT-Drs. 15/4493, 13; mit einer sehr ausführlichen Auflistung zu Informationen, die typischerweise zum Inhalt von Personalakten gehören: *Timo Hebel*, in: Battis (Hrsg.), BBG, 5. Auflage 2017, § 106 Rn. 3.

82 BT-Drs. 15/4493, 13.

83 § 5 Abs. 2 IZG LSA; § 1 S. 1 SIFG.

84 Siehe etwa: § 82 Nr. 3 HDSIG; § 4 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 LIFG; § 3 Nr. 4 Halbs. 2 BremIFG; § 4 Abs. 3 AIG; § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 Halbs. 2 LTranspG-RP; § 12 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) ThürTG.

85 Siehe hierzu: *Pick*, Kapitel 10, B.II.3: <https://doi.org/10.38072/978-3-910591-01-1/p10>.

(Schutz öffentlicher Belange) von § 3 Nr. 4 IFG dem/der Dritten die Möglichkeit genommen werde, über seine Daten zu verfügen und den Informationszugang durch eine Einwilligung zu ermöglichen.⁸⁶ Dies gelte wohl gerade dann, wenn die fachgesetzlichen Regelungen den Zugang zu den personenbezogenen Daten ebenfalls der Einwilligung des/der Dritten öffneten; in diesem Fall überwinde die im Rahmen von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 IFG erteilte Einwilligung den Versagungsgrund nach § 3 Nr. 4 IFG.⁸⁷ In bestimmten Fällen stützen Behörden, nach eigener Auskunft, die Ablehnung eines Informationsantrages zunächst auf die Versagungsgründe nach den §§ 3 und 4 IFG, um das aufwendigere Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Abs. 1 IFG zu umgehen.⁸⁸ Hieraus ergibt sich folgender

Praxistipp: Bereits im Informationsantrag sollte bei Vorliegen eines Berufsgeheimnisses darauf hingewirkt werden, dass stets ein Drittbeteiligungsverfahren⁸⁹ durchgeführt wird, in dessen Rahmen der Geheimnisinhaber möglicherweise seine Einwilligung zum Informationszugang erteilt. Auf die §§ 3 und 4 IFG kann sich die Behörde dann zur Ablehnung des Antrages nicht mehr stützen.

Sämtliche Regelungen, die die Berufsgeheimnisse ausdrücklich von einer Zugänglichmachung ausnehmen, beziehen sich auf folgende Informationen: Umfasst ist etwa die ärztliche⁹⁰ und die anwaltliche⁹¹ Schweigepflicht. Der Ausschluss gilt wohl auch für solche Informationen, die dem »Bankgeheimnis« unterliegen. Dieses ist in Deutschland nicht gesetzlich festgeschrieben.⁹² Anerkannt ist gleichwohl, dass es die Pflicht der Banken umfasst, über die Vermögensverhältnisse der Kunden Stillschweigen zu bewahren, über die sie im Rahmen oder bei Gelegenheit ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen; gleiches gilt für dabei gewonnene oder gebildete Eindrücke, Einsichten

86 BVerwG, 29.06.2017, 7 C 24/15 – Einsicht in Personalakten Rn. 36 f.

87 BVerwG, 29.06.2017, 7 C 24/15 – Einsicht in Personalakten Rn. 37.

88 So *Elisabeth Ahnefeld/Andreas Wiebe*, Zugang zu und Verwertung von Informationen der öffentlichen Hand – Teil I, CR 2015, 127 (129).

89 Wobei die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens in aller Regel die Gebührenpflichtigkeit für den Antrag nach sich ziehen sollte, siehe zu den Kosten: *Dudew und Vos*, Kapitel 17: <https://doi.org/10.38072/978-3-910591-01-1/p17>.

90 § 9 Abs. 1 (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO-Ä – i. d. F. der Beschlüsse des 121. Deutschen Ärztetages 2018 in Erfurt, geändert durch Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 14.12.2018.

91 § 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom 01.08.1959 (BGBl. I S. 565 ff.); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3320); hierzu OVG Berlin-Brandenburg, 20.12.2019, 6 S 58.19 – Presserechtlicher Auskunftsanspruch; Berufsgeheimnis; anwaltliche Verschwiegenheitspflicht Rn. 16.

92 *Carolin Junker*, Aktuelle Rechtsfragen zum Bankgeheimnis und zur Bankauskunft, DStR 1996, 224 (224); *Julian Wonka*, Die Rechtmäßigkeit staatlicher Auskunftsersuchen gegenüber Banken, NJW 2017, 3334 (3335).

und Werturteile zum Kunden.⁹³ Die Herleitung des Bankgeheimnisses geschieht dabei auf verschiedenen Wegen: Der Gesetzgeber setzt sein Bestehen in einigen gesetzlichen Regelungen schlicht voraus, so etwa beispielhaft in § 9 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG)⁹⁴ und § 32 Bundesbankgesetz (BBankG).⁹⁵ Die juristische Literatur sieht die Gewährleistung des Bankgeheimnisses wohl einhellig als eine vertraglich geschuldete Pflicht⁹⁶ an, die sich einerseits aus der formularmäßigen Vereinbarung mit den Kunden nach § 2 Abs. 1 AGB-Banken⁹⁷ ergibt,⁹⁸ andererseits aber auch als vertragliche Nebenpflicht (etwa Vertraulichkeitspflicht) der Bank im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB hergeleitet werden kann.⁹⁹ Die Rechtsprechung lässt offen, ob sie das Bankgeheimnis als gewohnheitsrechtlichen Grundsatz anerkennt oder lediglich aus dem vertraglichen Verhältnis herleitet, jedenfalls sei es die allgemeine Pflicht der Bank zum Schutz der Vermögensinteressen des Vertragspartners¹⁰⁰ und habe in diesem Sinne einen rein schuldrechtlichen Charakter.¹⁰¹

Daneben kommt auch der Ausschluss des Informationsanspruchs für Informationen in Betracht, die dem Berufsgeheimnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 9 Abs. 1 KWG¹⁰² oder nach § 21 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)¹⁰³ unterliegen.¹⁰⁴ Die Zuordnung dieser Verschwiegenheitspflichten zum Be-

93 *Carolyn Junker*, Aktuelle Rechtsfragen zum Bankgeheimnis und zur Bankauskunft, DStR 1996, 224 (224).

94 Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 09.09.1998 (BGBl. I S. 2776 ff.); zuletzt geändert durch Art. 1, 2, 3, 4 des Risikoreduzierungsgesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2773 ff.).

95 Gesetz über die Deutsche Bundesbank i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 22.10.1992 (BGBl. I S. 1782 ff.); zuletzt geändert durch Art. 270 der Elften ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328 ff. (1359)).

96 Vgl. *Kai Zahrtke*, Neuerungen im Zahlungsdienstrecht, NJW 2018, 337 (338); *Lutz Thilo*, Bankgeheimnis, Bankauskunft und Datenschutzgesetze, NJW 1984, 582 (584); vgl. auch: *Peter Schantz/Hans-Peter Schwintowski*, Grenzen der Abtretbarkeit grundpfandrechtlich gesicherter Darlehensforderungen, NJW 2008, 472; *Oliver Lieth*, Anmerkung zu BGH Urt. v. 27.02.2007, Az. XI ZR 195/05, BKR 2007, 198 (199).

97 Allgemeine Geschäftsbedingungen der privaten Banken (Stand 01.07.2018).

98 Vgl. *Herbert Rögner*, Bankgeheimnis im Spannungsverhältnis mit dem Kapitalmarktrecht?, NJW 2004, 3230 (3231); mit Hinweis auf den deklaratorischen Charakter der Vorschrift: *Julian Wonka*, Die Rechtmäßigkeit staatlicher Auskunftersuchen gegenüber Banken, NJW 2017, 3334 (3335).

99 Vgl. *Bachmann*, in: *Limperg/Oetker/Rixecker/u. a.* (Hrsg.), MüKo BGB, 2018, § 241 Rn. 114. Mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Einordnung des Bankgeheimnisses nach § 241 Abs. 2 BGB: *Julian Wonka*, Die Rechtmäßigkeit staatlicher Auskunftersuchen gegenüber Banken, NJW 2017, 3334 (3335).

100 BGH, 27.10.2009, XI ZR 225/08 – Bankgeheimnis: Abtretung von Darlehensforderungen durch eine öffentlich-rechtlich organisierte Sparkasse Rn. 18.

101 BGH, 27.02.2007, XI ZR 195/05 – Wirksamkeit der Abtretung von Darlehensforderungen eines Kreditinstituts Rn. 18; zustimmend: *Oliver Lieth*, Anmerkung zu BGH Urt. v. 27.02.2007, Az. XI ZR 195/05, BKR 2007, 198 (199).

102 Das KWG erwähnt auch die Gesetzesbegründung: BT-Drs. 15/4493 11.

103 Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09.09.1998 (BGBl. I S. 2708 ff.); zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 1 des Risikoreduzierungsgesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2773).

104 Siehe zu beiden Regelungen: BVerwG, 24.05.2011, 7 C 6/10 – Meldepflichtige Beteiligungen an einem Unternehmen Rn. 14, welches sich zu diesem Zeitpunkt noch auf § 8 WpHG bezieht, der mit Änderungen im heutigen § 21 WpHG aufgeht (durch Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschrif-

reich der »Berufsgeheimnisse« wird durch die europarechtliche Determiniertheit der Regelungen indiziert: § 9 Abs. 1 KWG setzt im Wesentlichen den Inhalt des Art. 54 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG¹⁰⁵ um, welcher die Verschwiegenheitspflicht der Behörden, der für die Behörden tätigen Personen und von ihnen beauftragten Wirtschaftsprüfern und Sachverständigen als »Berufsgeheimnis« bezeichnet. Die Auslegung des Art. 54 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG ist insofern maßgeblich für Auslegung und Inhalt des § 9 Abs. 1 KWG,¹⁰⁶ sodass in diesem Sinne die dort normierten Verschwiegenheitspflichten den Berufsgeheimnissen nach den Informationsfreiheitsgesetzen¹⁰⁷ unterfallen.

3. Besondere Amtsgeheimnisse

Gleich den Berufsgeheimnissen werden auch besondere Amtsgeheimnisse regelmäßig den Informationsansprüchen von vornherein entzogen, was die Gesetze zumeist in ein und demselben Tatbestand festlegen.¹⁰⁸ Schwierig ist die Definition der Informationen, die »besondere Amtsgeheimnisse« darstellen. Die Rechtsprechung zum Begriff nach dem IFG nähert sich diesem über die Nennung von Beispielen an Verschwiegenheitspflichten an, die er jedenfalls nicht bedeutet: So wird hierunter nicht die allgemeine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, die sich etwa aus § 67 BBG,¹⁰⁹ § 37

ten aufgrund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG) vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1693 ff.) m. W. v. 03.01.2018); BVerwG, 10.04.2019, 7 C 22/18 – Aufsichtsrechtliches Geheimnis Rn. 18; a. A. bzgl. des WpHG: Jürgen Roth, in: Berger/Partsch/Roth/u. a. (Hrsg.), 2013, IFG § 3 Rn. 126; BfDI, Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit 2008/2009, 20. April 2010, 86 (Download unter: https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Taetigkeitsberichte/IFG-2TB08_09.pdf?__blob=publicationFile&v=9, abgerufen am 2. Mai 2023).

- 105 Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 21.04.2004 (ABl. L Nr. 145, S. 1 ff.); hierzu: EuGH, 19.06.2018, C-15/16 – Tragweite der Pflicht der nationalen Finanzaufsichtsbehörden zur Wahrung des Berufsgeheimnisses Rn. 46.
- 106 Vgl. *Matthias Rossi*, Anmerkung zu BVerwG Urt. v. 10.04.2019, Az. 7 C 22/18, NVwZ 2019, 1847 (1848). Zur Auslegung insofern: BVerwG, 10.04.2019, 7 C 22/18 – Aufsichtsrechtliches Geheimnis Rn. 19 ff. (zur unionsrechtlichen Auslegung insb. Rn. 23); VGH Kassel, 15.04.2020, 6 A 1293/13 – Zugang zu Unterlagen der BaFin; Geheimhaltungsinteresse Rn. 36 ff. Nach der Rechtsprechung sind durch § 9 KWG geschützte Geschäftsgeheimnisse nach einem Ablauf von fünf Jahren typischerweise nicht mehr aktuell und deshalb als nicht mehr vertraulich anzusehen, vgl. VGH Kassel, 15.04.2020, 6 A 1293/13 – Zugang zu Unterlagen der BaFin; Geheimhaltungsinteresse Rn. 37; BVerwG, 10.04.2019, 7 C 22/18 – Aufsichtsrechtliches Geheimnis Rn. 46; nach EuGH, 19.06.2018, C-15/16 – Tragweite der Pflicht der nationalen Finanzaufsichtsbehörden zur Wahrung des Berufsgeheimnisses Rn. 57.
- 107 Ausdrücklich für § 3 Nr. 4 IFG: BVerwG, 30.01.2020, 10 C 18/19 – Umfang des presserechtlichen Anspruchs Rn. 12, 32 ff.
- 108 Siehe: § 5 Abs. 2 und § 3 Nr. 4 IFG; § 5 Abs. 2 IZG LSA; § 1 S. 1 SIFG; § 82 Nr. 3 HDSIG; § 4 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 LIFG; § 3 Nr. 4 Halbs. 2 BremIFG; § 4 Abs. 3 AIG; § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 Halbs. 2 LTranspG-RP; § 12 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) ThürTG.
- 109 Bundesbeamtengesetz (BBG) nach Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160 ff.); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsg und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353).

Beamtenstatusgesetz (BeamtStG),¹¹⁰ § 6 Bundesministergesetz (BMinG)¹¹¹ und § 14 des Soldatengesetzes (SG)¹¹² ergibt, verstanden.¹¹³ Folge aus der allgemeinen Pflicht der Amtsverschwiegenheit ein Amtsgeheimnis im Sinne des § 3 Nr. 4 IFG, liefe das Informationsfreiheitsgesetz ansonsten leer.¹¹⁴ Schlussendlich kommt es für die Bestimmung, ob eine Information einem Amtsgeheimnis unterliegt, demnach darauf an, ob sich die jeweilige Verschwiegenheitspflicht von der allgemeinen Amtsverschwiegenheit qualitativ abhebt. Das Bundesverwaltungsgericht stellte diesbezüglich bereits darauf ab, ob die die Verschwiegenheitspflicht anordnenden Regelungen nach materiellen Kriterien die umschriebenen Informationen einem besonderen Schutz unterstellen.¹¹⁵ Es gilt: »Zweck des Amtsgeheimnisses darf nicht Geheimhaltung um der Geheimhaltung willen sein, sondern das Geheimhaltungsbedürfnis muss durch legitime Zwecke gerechtfertigt sein.«¹¹⁶ Dementsprechend muss das besondere Amtsgeheimnis ausdrücklich geregelt und der Regelungszweck anzuerkennen sein, insbesondere in Abwägung mit dem Informationsinteresse nach dem IFG.¹¹⁷ Ebendiese Voraussetzungen sieht die Rechtsprechung hinsichtlich der Verschwiegenheitspflichten gemäß § 9 Abs. 1 KWG und § 21 Abs. 1 WpHG als erfüllt an und ordnet sie entsprechend auch den besonderen Amtsgeheimnissen nach § 3 Nr. 4 Var. 4 IFG unter.¹¹⁸ Dies lässt sich auch auf die oben genannten Landesregelungen übertragen, ist aller Voraussicht nach jedoch keine abschließende Bestimmung der Verschwiegenheitspflichten, die »besondere Amtsgeheimnisse« bedeuten bzw. schützen.

110 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änd. weiterer dienstrechtl. Vorschriften vom 28.6.2021 (BGBl. I S. 2250).

111 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz – BMinG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.07.1971 (BGBl. I S. 1166 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 der Elften ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328 (1329)).

112 Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482 ff.); zuletzt geändert durch Art. 188 der Elften ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328 ff.).

113 Aufzählung nach *Benjamin Schirmer*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 38. Ed. 2022, § 3 IFG Rn. 161; zu § 6 BMinG, § 67 Abs. 1 S. 1 BBG, § 37 BeamStG ausdrücklich: BVerwG, 03.11.2011, 7 C 3/11 – BMJ Rn. 26.

114 Einhellig: BVerwG, 24.05.2011, 7 C 6/10 – Meldepflichtige Beteiligungen an einem Unternehmen Rn. 15. und die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/4493, 13, darüber hinaus BfDI, Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit 2008/2009, 20. April 2010, 86 (Download unter: https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Taetigkeitsberichte/IFG-2TB08_09.pdf?__blob=publicationFile&v=9, abgerufen am 2. Mai 2023).

115 BVerwG, 24.05.2011, 7 C 6/10 – Meldepflichtige Beteiligungen an einem Unternehmen Rn. 15; BVerwG, 27.11.2014, 7 C 18/12 – BaFin Rn. 40.

116 VG Köln, 25.02.2010, 13 K 119/08 – Anspruch auf Auskunft Rn. 55.

117 *Benjamin Schirmer*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 38. Ed. 2022, § 3 IFG Rn. 161.

118 BVerwG, 24.05.2011, 7 C 6/10 – Meldepflichtige Beteiligungen an einem Unternehmen Rn. 14 f.

4. Bestehende Spezialregelungen?

Insbesondere soweit sich die Ausschlussgründe auf die oben näher definierten Personalakten beziehen, können diesen grundsätzlich spezialgesetzliche Auskunftsansprüche vorgehen. So sieht beispielsweise § 111 Abs. 2 BBG unter bestimmten Voraussetzungen Auskunftsansprüche für Dritte¹¹⁹ aus den Personalakten von Beamten vor. Hinsichtlich des Auskunftsanspruches aus dem Personalaktenrecht hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch entschieden, dass dieser nicht denen nach § 1 Abs. 1 IFG gemäß § 1 Abs. 3 IFG vorgeht.¹²⁰ Zwar nahm das Gericht für beide Normen einen identisch sachlichen Regelungsgehalt an,¹²¹ sah § 111 Abs. 3 S. 1 BBG a.F.¹²² jedoch nicht als abschließende Regelung an,¹²³ was die zweite Voraussetzung für einen Vorrang des Auskunftsanspruches aus dem Personalaktenrecht vor dem Informationsanspruch nach dem IFG gewesen wäre.¹²⁴ Somit ist bisher kein Spezialgesetz ersichtlich, dass der Anwendung von Ausschlussstatbeständen wie nach § 5 Abs. 2 IFG entgegenstehen könnte.

Dies ist nur in einer bestimmten Situation anders: Betrifft der Antrag Personaldaten verstorbener ehemaliger Bediensteter, lassen die Gerichte unter bestimmten Umständen, etwa einem deutlichen Überwiegen des Informationsinteresses und einem durch zeitlichen Ablauf hinreichend verblassten postmortalen Schutz der Personalakteninhalte, mit Blick auf § 111 Abs. 2 S. 1 BBG den Ausschlussgrund nach § 5 Abs. 2 IFG nicht mehr greifen.¹²⁵

119 Dritte meint in diesem Sinne alle nicht unter den Privilegierungstatbestand des § 111 Abs. 1 BBG fallenden Behörden oder Personen, *Kyrril-Alexander Schwarz*, in: Brinktrine/Schollendorf (Hrsg.), *BeckOK Beamtenrecht Bund*, 2021, § 111 BBG Rn. 8.

120 BVerwG, 29.06.2017, 7 C 24/15 – Einsicht in Personalakten Rn. 18 ff.

121 BVerwG, 29.06.2017, 7 C 24/15 – Einsicht in Personalakten Rn. 18 ff.

122 Im Wesentlichen identisch mit § 111 Abs. 2 S. 1 BBG.

123 Wenn auch die Begründung in der Literatur kritisch betrachtet wird: vgl. *Andreas Hofmann*, Anmerkung zu BVerwG Urt. v. 29.06.2017 – 7 C 24/15, NVwZ 2017, 1869.

124 Zur ersten Voraussetzung – dem identisch sachlichen Regelungsgehalt: BVerwG, 03.11.2011, 7 C 4/11 – Verfügungsberechtigung Rn. 9, später dann mit der weiteren Voraussetzung, dass die jeweilige Regelung abschließend sein müsse: BVerwG, 15.11.2012, 7 C 1/12 – Bundesrechnungshof I Rn. 46; BVerwG, 29.06.2017, 7 C 24/15 – Einsicht in Personalakten Rn. 12, 21 ff.

125 Siehe hierzu: OVG NRW, 10.08.2015, 8 A 2410/13 – Informationszugang eines Journalisten zu der Studie eines Ministeriums über dessen NS-Vergangenheit Rn. 114 ff.; Hintergrund dieser und auch der Folgeentscheidung BVerwG, 29.06.2017, 7 C 24/15 – Einsicht in Personalakten ist die Klage eines Journalisten auf Zugang zu einem Abschlussbericht einer Untersuchung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (damals Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, BMELV) zur möglichen Tätigkeit einzelner Mitarbeiter für das NS-Regime zu Zeiten des Nationalsozialismus. Im Abschlussbericht wurde die »Ehrwürdigkeit« der betroffenen ehemaligen BMEL Mitarbeiter bewertet, womit der Bericht Grundlage für die Verwehrung von Ehrungen sein konnte und war, vgl. zu diesem Kontext der Entscheidung: *Andreas Hofmann*, Anmerkung zu BVerwG Urt. v. 29.06.2017 – 7 C 24/15, NVwZ 2017, 1869 (1869). *Franz Schemmer*, Anmerkung zu BVerwG Urt. v. 29.06.2017, Az. 7 C 24/15, jurisPR-BVerwG 2017, Anm. 3 »B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung«.

IV. Regelvermutung des § 5 Abs. 3 IFG

Spiegelbildlich zum Tatbestand nach § 5 Abs. 2 IFG enthält § 5 Abs. 3 IFG für bestimmte personenbezogene Daten die Regelvermutung,¹²⁶ dass das Informationsinteresse des Antragstellers oder der Antragstellerin das Interesse des/der Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiege. Dies gilt für solche Fälle, in denen nach Ansicht des Gesetzgebers durch die Offenbarung der Informationen dem/der Dritten keine Gefahr spürbarer Nachteile droht,¹²⁷ weshalb keine Verletzung seines Geheimhaltungsinteresses zu erwarten sei.¹²⁸ Auch in einigen Landesgesetzen wurde dieser Gedanke in einer entsprechenden Regelung aufgegriffen.¹²⁹ Die Regelvermutung umfasst Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung sowie Büroanschrift und -telekommunikationsnummer, wenn der Dritte als Gutachter, Sachverständiger, oder in vergleichbarer Weise¹³⁰ in einem Verfahren eine Stellungnahme abgegeben hat. So ergeben sich im Wesentlichen zwei tatbestandliche Voraussetzungen zur Anwendung der Regelvermutung: Einerseits muss den Daten eine Funktionsbezogenheit innewohnen, was bedeutet, dass sie einen unmittelbaren Bezug zu einer Stellungnahme in einem Verfahren aufweisen müssen, die der/die Dritte dort in einer bestimmten Funktion abgegeben hat.¹³¹ Hieran fehlt es nach der Rechtsprechung etwa im Falle von Teilnehmerlisten der Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats des BMF, die zwar Titel, akademischen Grad und ggf. die Berufs- und Funktionsbezeichnung der jeweiligen Teilnehmer und Teilnehmerinnen offenbaren, aber ansonsten lediglich die bloße Feststellung der Anwesenheit beinhalten, ohne dass hierdurch ein unmittelbarer Bezug zu einer abgegebenen Stellungnahme hergestellt wird.¹³² Andererseits

126 *Elisabeth Ahnefeld/Andreas Wiebe*, Zugang zu und Verwertung von Informationen der öffentlichen Hand – Teil I, CR 2015, 127 (132). *Timur Husein*, Die Informationsfreiheitsgesetze der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, LKV 2010, 337 (341).

127 Die Sorge einer Stiftung des öffentlichen Rechts, ein Antragsteller werde unter Nennung der Daten (Name des beteiligten Gutachters) eine kritische Veröffentlichung im Internet zum Verfahren vornehmen, begründet ohne Weiteres keine Gefahr spürbarer Nachteile für den Gutachter, hierfür wären zumindest berufliche oder andere Nachteile seinerseits notwendig, vgl. VG Berlin, 28.01.2015, 2 K 128.14 – Offenlegung von Namen und Büroanschriften von Gutachtern eines Projektförderungsantrages nach IFG Rn. 26. Das Interesse einer Behörde an einem unbeeinflussten Gutachterverfahren schützt die Regelung nicht: VG Berlin, 11.11.2016, 2 K 107.16 – Anspruch auf Informationserteilung über ein Luftfahrtforschungsprogramm Rn. 25, unter Verweis auf: *Friedrich Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016 § 5 Rn. 96.

128 Vgl. BT-Drs. 15/4493, 13 f.

129 § 5 Abs. 4 S. 1 LIFG; § 5 Abs. 3 IZG LSA; § 1 S. 1 SIFG; § 5 Abs. 3 BremIFG; vgl. auch § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Bst. e) IFG Berlin; so auch für externe Dritte und Bearbeiter: § 16 Abs. 4 S. 1 LTranspG-RP; § 13 Abs. 4 ThürTG; § 9 Abs. 3 IFG NRW.

130 Beispielsweise die Verfasser einer Stellungnahme im Verfahren zum Erlass eines Therapiehinweises zu dem Wirkstoff »Montelukast« in einem Arzneimittel: OVG NRW, 15.01.2014, 8 A 467/11 – Auskunftsanspruch im Zusammenhang mit der Änderung eines Therapiehinweises zu dem Wirkstoff Montelukast in einem Arzneimittel Rn. 131.

131 Vgl. hierzu: VG Berlin, 04.07.2019, 2 K 178.18 – Informationsrechtlicher Zugang zu Sitzungsprotokollen des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums der Finanzen Rn. 42.

132 VG Berlin, 04.07.2019, 2 K 178.18 – Informationsrechtlicher Zugang zu Sitzungsprotokollen des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums der Finanzen Rn. 41 ff.

kommt es auf die Stellung des/der Dritten im Verfahren an. Dritter in diesem Sinne kann nur eine externe Person sein, deren Fachwissen sich die informationspflichtige Stelle in einem Verfahren bedient.¹³³ Hiermit stellen die Gesetzgeber auf die »Freiwilligkeit« der Verfahrensbeteiligung der Dritten ab, die eine reduzierte Schutzwürdigkeit ihrer Daten nach sich zieht.¹³⁴ In diesen Fällen sollen die Daten deshalb regelmäßig zugänglich zu machen sein.

V. Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 4 IFG

Für die gleichen Informationen wie nach § 5 Abs. 3 IFG, soweit sie statt von externen Dritten von »Bearbeitern« stammen, sieht § 5 Abs. 4 IFG vor, dass ein hierauf gerichteter Informationsantrag positiv zu bescheiden ist.¹³⁵ Die Informationen müssen dafür Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sein und es darf kein Ausnahmetatbestand bestehen. Der Tatbestand bedeutet damit eine Ausnahme vom sonst bestehenden Erfordernis einer Abwägung oder Einwilligung des/der Betroffenen in diesen Fällen. § 5 Abs. 4 IFG und die entsprechenden Regelungen in den Landesgesetzen¹³⁶ erkennen die Informationen damit nicht als schutzwürdig an.¹³⁷ Als Grund hierfür stellt die Literatur überzeugend auf die amtliche Tätigkeit der Bearbeiter ab,¹³⁸ die damit notwendigerweise für die Handlungen eintreten, die sie für den Staat vornehmen.¹³⁹

1. Bearbeiterbegriff

Von besonderer Bedeutung ist deshalb, wer mit »Bearbeiter« im Sinne der Regelungen gemeint ist. Die Auslegung des Begriffes ist umstritten und es lassen sich im Wesentlichen zwei Lager ausmachen: Die einen befürworten eine enge Auslegung des Begriffes, nach der als Bearbeiter und Bearbeiterinnen im Sinne des § 5 Abs. 4 IFG nur

133 Siehe: VG Braunschweig, 26.06.2013, 5 A 239/10 – Bearbeiter im Sinne des § 5 Abs. 4 IFG Rn. 28, VG Berlin, 17.03.2016, 2 K 185.14 – Zugang zu Daten der Mitglieder der Unterausschüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses Rn. 21; VG Berlin, 11.11.2016, 2 K 107.16 – Anspruch auf Informationserteilung über ein Luftfahrtforschungsprogramm Rn. 24, wobei die Entscheidungen regelmäßig auf *Friedrich Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016 § 5 Rn. 89. verweisen; eine der Regel widersprechende Situation etwa für den Fall eines von der Behörde zu Rate gezogenen Vertrauensanwaltes aus Berg-Karabach, OVG Berlin-Brandenburg, 31.05.2011, 12 N 20.10 – Vertrauensanwalt der Deutschen Botschaft in Berg-Karabach Rn. 14.

134 BVerwG, 17.03.2016, 7 C 2/15 – Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand Rn. 31.

135 So auch: *Friedrich Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016 § 5 Rn. 97.

136 § 5 Abs. 4 IZG LSA; § 1 S. 1 SIFG; § 5 Abs. 4 BremIFG; vgl. auch § 4 Abs. 2 Halbs. 2 HmbTG.

137 Vgl. *Michael Sitsen*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, 2009, 212.

138 Hierzu anschaulich: *Michael Sitsen*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, 2009, 213 f.; unter Hinweis auf eine entsprechende Tendenz in der Rechtsprechung des EGMR. Siehe hierzu etwa: EGMR, 24.06.2004, 59320/00 – Veröffentlichung von Fotos aus dem Privatleben der Caroline von Monaco: Abwägung zwischen dem Schutz des Privatlebens und der Freiheit der Meinungsäußerung Nr. 7, 60.

139 So und insofern gegen ein »Amtsträgerprivileg« in Sachen Informationsfreiheit: *Hans Peter Bull*, Informationsfreiheitsgesetz – wozu und wie?, ZG 2002, 201 (223); dem zustimmend und mit Hinweis auf den besagten Aufsatz von *Bull*: *Michael Sitsen*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, 2009, 213.

diejenigen Amtsträger der Behörde betrachtet werden, die an einem konkreten Verwaltungsvorgang mitgewirkt haben,¹⁴⁰ den das jeweilige Informationsbegehren nun berührt.¹⁴¹ Im Falle der weiten Auslegung sollen sämtliche Behördenbedienstete umfasst sein, was im Wesentlichen darauf gestützt wird, dass der Wortlaut der Vorschrift nichts Gegenteiliges herbeibringt.¹⁴²

Die besseren Argumente hat indes das enge Verständnis des Mitarbeiterbegriffs für sich. Gerade mit dem Wortlaut der Norm macht der Gesetzgeber deutlich, dass nicht jeder Amtsträger und jede Amtsträgerin, sondern gerade nur solche umfasst sein sollen, welche im Rahmen der Bearbeitung eines konkreten Vorgangs tätig geworden sind oder tätig werden.¹⁴³ In systematischer Hinsicht trifft § 5 Abs. 4 IFG im Vergleich zu § 5 Abs. 3 IFG statt zu den Informationen der am Verfahren beteiligten Dritten nun spiegelbildlich zu denen der am Verfahren beteiligten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Regelung. Diese Argumente gelten auch für die Landesgesetze, die die entsprechenden Regelungen auf Bundesebene schlicht übernehmen. Den Sinn und Zweck der Regelung sehen Rechtsprechung und Literatur gerade darin, dass ein Schwärzungsaufwand vermieden werden soll, der normalerweise darin liegen würde, sämtliche personenbezogene Daten, die gerade von den jeweiligen Mitarbeitern des Vorgangs in der Akte zu finden wären, zu anonymisieren.¹⁴⁴ Das enge Verständnis

140 In der Literatur: vgl. *Timur Husein*, Zugang zu den Diensttelefonlisten der Jobcenter nach dem IFG, LKV 2014, 529 (530 ff.); wohl auch: *Stefan Brink*, in: Brink/Polenz/Blatt (Hrsg.), IFG, 1. Auflage 2017, § 5 Rn. 65; im Ergebnis auch *Michael Sitsen*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, 2009, 212, dessen Begriffsverständnis er nach damaliger Ansicht schon als »weit« bezeichnet; vgl. *Jan Eichelberger*, Kommentar zu VG Leipzig Urt. v. 10.01.2013, Az. 5 K 981/11, K&R 2013, 211 (212), der diese Auslegung als naheliegend bezeichnet; erneut *Jan Eichelberger*, Kommentar zu OVG Nordrhein-Westfalen Urt. v. 16.06.2015, 8 A 2429/14, K&R 2015, 676 (678); in der Rechtsprechung: VG Braunschweig, 26.06.2013, 5 A 239/10 – Mitarbeiter im Sinne des § 5 Abs. 4 IFG Rn. 22 ff.; VG Berlin, 05.06.2014, 2 K 252.13 – Mitarbeiter im Sinne des § 5 Abs. 4 IFG Rn. 21 ff.; nachgehend: OVG Berlin-Brandenburg, 20.08.2015, 12 B 22.14 – Dienstliche Telefonliste als amtliche Information im Sinne des § 2 Nr 1 IFG; Zugang zur Diensttelefonliste eines Jobcenters Rn. 22 f.; nachgehend (und nicht zuletzt) ebenso: BVerwG, 20.10.2016, 7 C 27/15 – Informationszugang zu dienstlichen Telefonnummern der Bediensteten von Jobcentern Rn. 14 ff.; zustimmend: *Annette Guckelberger*, Informationszugang zu Telefonlisten von Behörden, NJW 2017, 1210 (1211).

141 Vgl. *Friedrich Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016 § 5 Rn. 104. Unter Verweis auf eine teils noch engere Auslegung, die allein den im konkreten Vorgang zur Entscheidung berufenen Amtsträger erfasst sieht (so wohl *Sven Berger*, in: Berger/Roth/Scheel (Hrsg.), IFG, 2006, § 5 Rn. 23.). Auch in der Entscheidung OVG Berlin-Brandenburg, 31.05.2011, 12 N 20.10 – Vertrauensanwalt der Deutschen Botschaft in Berg-Karabach Rn. 14 wird die Auslegung, nach der alle am konkreten Verwaltungsvorgang mitwirkenden Mitarbeiter umfasst sind, zu Gunsten eines wohl noch engeren Verständnisses in Zweifel gezogen. Unklar insoweit: *Ulrich Wenner*, VG Leipzig: Jobcenter muss Einsicht in Diensttelefonliste gewähren; Doch ein Anschluss unter einer Nummer?, SozSich 2013, 76 (78).

142 So etwa: VG Leipzig, 10.01.2013, 5 K 981/11 – Informationszugang: Anspruch auf Bekanntgabe der Diensttelefonnummern von Mitarbeitern des Jobcenters Rn. 37 f.; hierzu: *Jan Eichelberger*, Kommentar zu VG Leipzig Urt. v. 10.01.2013, Az. 5 K 981/11, K&R 2013, 211 (212). VG Gießen, 24.02.2014, 4 K 2911/13. GI – Einsicht in die Diensttelefonliste der sachbearbeitenden Mitarbeiter einer Bundeseinrichtung Rn. 32.

143 Anschaulich hierzu: VG Berlin, 05.06.2014, 2 K 252.13 – Mitarbeiter im Sinne des § 5 Abs. 4 IFG Rn. 21; auch *Alfred G. Debus*, Anspruch auf Zugang zu Telefon- und E-Mail-Verzeichnissen von Behörden und Gerichten, NJW 2015, 981 (983).

144 *Michael Sitsen*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, 2009, 212; *Alfred G. Debus*, Anspruch auf Zugang zu Telefon- und E-Mail-Verzeichnissen von Behörden und Gerichten, NJW 2015, 981 (983); VG

des Bearbeiterbegriffs trägt auch der bereits beschriebenen Wertung Rechnung, dass derjenige, der für den Staat handelt und Entscheidungen trifft, für diese auch, hier mit bestimmten Informationen, einstehen muss. Zwar ist der in der Rechtsprechung geäußerten Feststellung zuzustimmen, dass kein Bediensteter und keine Bedienstete einer Behörde Anspruch darauf habe, davon abgeschirmt zu werden, vom Publikumsverkehr oder der Möglichkeit von außen postalisch oder elektronisch kontaktiert zu werden, was eher für ein weites Begriffsverständnis spricht.¹⁴⁵ Gleichzeitig kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass die betreffenden Informationen vom Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung erfasst sind, auf das sich selbstverständlich auch Behördenmitarbeiter berufen können.¹⁴⁶ Geht man vom engen Begriffsverständnis aus, wird der Zugang zu Informationen von Behördenmitarbeitern allenfalls nach einer Abwägung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 IFG gewährt werden können, sind sie nicht am konkreten Vorgang beteiligt. Hier steht dann der grundrechtliche Informationsschutz zugunsten des Mitarbeiters einem geringen Informationsinteresse des Antragstellers entgegen. Die am konkreten Vorgang beteiligten Mitarbeiter hingegen stehen regelmäßig (soweit »kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist«) mit ihren von § 5 Abs. 4 IFG genannten persönlichen Daten für ihre Tätigkeit ein. Nach alledem führt die enge Auslegung des Bearbeiterbegriffs somit auch zu interessengerechten Ergebnissen.

2. Informationen als Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit

Die Informationen müssen außerdem Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sein, nach der Gesetzesbegründung zum IFG des Bundes also mit der dienstlichen Tätigkeit der Bearbeiter und Bearbeiterinnen zusammenhängen.¹⁴⁷ Mit der Entscheidung, lediglich die »dienstbezogenen Identifikationsangaben«¹⁴⁸ dem Abwägungserfordernis nach § 5 Abs. 1 IFG zu entziehen, verdeutlicht der Gesetzgeber den in allen anderen Fällen der personenbezogenen Daten der Bearbeiter bestehenden Schutz der Privatsphäre.¹⁴⁹ Fehlt dieser Bezug, sind sie als Bestandteil der Persönlichkeitsrechte des Bearbeiters zu betrachten¹⁵⁰ und können allenfalls nach § 5 Abs. 1 IFG zugänglich gemacht werden,¹⁵¹ wo zugunsten des Bearbeiters, wie festgestellt, sein Recht auf

Berlin, 05.06.2014, 2 K 252.13 – Bearbeiter im Sinne des § 5 Abs. 4 IFG Rn. 24; BVerwG, 20.10.2016, 7 C 27/15 – Informationszugang zu dienstlichen Telefonnummern der Bediensteten von Jobcentern Rn. 18.

145 So etwa: VG Leipzig, 10.01.2013, 5 K 981/11 – Informationszugang: Anspruch auf Bekanntgabe der Diensttelefonnummern von Mitarbeitern des Jobcenters Rn. 38.

146 BVerwG, 20.10.2016, 7 C 27/15 – Informationszugang zu dienstlichen Telefonnummern der Bediensteten von Jobcentern Rn. 21. Siehe auch: *Annette Guckelberger*, Informationszugang zu Telefonlisten von Behörden, NJW 2017, 1210 (1211). Hinsichtlich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts: ausdrücklich *Dieter Leuze*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beamten, ZBR 1998, 187 (190 ff.); allgemein: *Hans Dieter Jarass*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, NJW 1989, 857 (859 f.).

147 BT-Drs. 15/4493, 14.

148 VG Braunschweig, 26.06.2013, 5 A 239/10 – Bearbeiter im Sinne des § 5 Abs. 4 IFG Rn. 23.

149 *Friedrich Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016 § 5 Rn. 108.

150 Vgl. BT-Drs. 15/4493, 14.

151 So auch: *Stefan Brink*, in: *Brink/Polenz/Blatt* (Hrsg.), IFG, 1. Auflage 2017, § 5 Rn. 66.

informationelle Selbstbestimmung streitet. Weiterhin enthält § 5 Abs. 4 IFG den in der Literatur zu Recht als selbstverständlich und überflüssig bezeichneten Hinweis,¹⁵² dass für die Zugänglichmachung der Informationen kein Ausnahmetatbestand erfüllt sein darf. Die Gesetzesbegründung weist diesbezüglich auf besonders umstrittene (Verwaltungs-) Entscheidungen hin, bei denen eine persönliche Schutzbedürftigkeit des Amtsträgers im Sinne des § 3 IFG bestehen kann.¹⁵³ Jedoch wird man auch in diesen Fällen abzuwägen haben, ob das Risiko des Bearbeiters, welches in solchen Fällen in der Veröffentlichung seiner (Kontakt-) Daten für ihn besteht, sich nicht noch im Rahmen dessen bewegt, was er aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit mit Außenkontakt notwendigerweise hinzunehmen hat.¹⁵⁴

VI. Abwägungsklauseln

Thüringen und Rheinland-Pfalz integrierten in ihre Transparenzgesetze jeweils noch Abwägungsklauseln, die vorgeben, dass im Rahmen sämtlicher Interessenabwägungen nach dem jeweiligen Gesetz noch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Anspruch auf Informationszugang nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzeszweckes zu berücksichtigen sind. Die Berücksichtigung des Gesetzeszwecks dürfte dabei vor allem dem Informationszugangsinteresse der Antragstellerin zusätzliches Gewicht verleihen, schließlich erklären § 1 Abs. 1 S. 1 ThürTG und § 1 Abs. 3 S. 1 LTranspG-RP die Öffentlichkeit und Transparenz zur Leitlinie für das Handeln der Verwaltung. Hiermit sollen u.a. die demokratische Meinungs- und Willensbildung sowie die Ermöglichung der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger gefördert werden.¹⁵⁵ Dies streitet im Rahmen der Abwägung daher freilich für das Anliegen des Antragstellers, den Zugang zu den jeweiligen Informationen zu erhalten. Gleichzeitig betonen § 1 Abs. 2 S. 2 ThürTG und § 1 Abs. 3 S. 2 LTranspG-RP, dass all dies unter Wahrung der schutzwürdigen entgegenstehenden Belange, also etwaiger Ausschlussgründe, gelten solle. Für die Gewichtung der Interessen in den Abwägungen ist durch die Abwägungsklauseln daher kaum etwas gewonnen. Daneben drängt sich die Frage auf, ob ein ausdrücklich geregelter Gesetzeszweck nicht ohnehin bei der Auslegung und Anwendung des jeweiligen Gesetzes heranzuziehen ist bzw. herangezogen wird.

Die Rechtsprechung zum LTranspG-RP zieht den Gesetzeszweck beispielsweise für die Auslegung bestimmter Tatbestandsmerkmale heran, die für die Reichweite der In-

152 *Friedrich Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016 § 5 Rn. 110; im Anschluss daran: *Stefan Brink*, in: Brink/Polenz/Blatt (Hrsg.), IFG, 1. Auflage 2017, § 5 Rn. 66.

153 Einschlägig wäre dann insbesondere § 3 Nr. 2 IFG.

154 Vgl. *Annette Guckelberger*, Personalisierte Behördenauftritte im Internet, ZBR 2009, 332 (338); schlagfertig zu den (Nicht-) Gefahren solcher Datenveröffentlichungen bereits vor Erlass des IFG: *Hans Peter Bull*, Vorlesungs- und Telefonverzeichnisse im Internet, MMR 1999, V (VI f.).

155 § 1 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 2 ThürTG, § 1 Abs. 2 LTranspG-RP.

formationsansprüche von Bedeutung sind. Etwa solche in den Ausschlussgründen¹⁵⁶ oder im Rahmen der Regelungen zu den Anspruchsberechtigten¹⁵⁷ oder -verpflichteten¹⁵⁸ des LTranspG-RP. Gerade zur Heranziehung für eine dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Auslegung wird der Gesetzeszweck normiert, für dessen Beachtung bedarf es einer Regelung wie in § 14 S. 1 ThürTG und § 17 LTranspG-RP daher eigentlich nicht. Die Gesetzesbegründung zum ThürTG schreibt der Norm daher lediglich eine klarstellende Funktion zu.¹⁵⁹ Eine darüber hinausgehende Bedeutung für die Abwägungen nach den Transparenzgesetzen haben die Abwägungsklauseln nicht.

E. Einwilligung des/der Dritten

Obsolet ist die Interessenabwägung dann, sollte der Dritte im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens in die Zugänglichmachung der ihn betreffenden personenbezogenen Informationen einwilligen. In diesem Fall ist der Informationsantrag ohne Weiteres positiv zu bescheiden. Gleiches gilt für einen Informationsantrag, der sich auf besondere Kategorien personenbezogener Daten richtet. Einzig formelle Voraussetzung für die Einwilligung könnte zumindest nach der Gesetzesbegründung zum IFG des Bundes die Schriftform sein.¹⁶⁰ Der Dritte hätte dann seine auf den Informationszugang des Antragstellers gerichtete Willenserklärung (Zustimmung)¹⁶¹ schriftlich zu verkörpern und zu unterzeichnen.¹⁶² Mangels entsprechenden Ausschlusses¹⁶³ könnte die Schriftform jedoch auch in diesem Fall gemäß § 3a Abs. 2 S. 1 VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden und der Dritte könnte seine Zustimmung somit auch in Form eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen elektronischen Dokumentes erklären, § 3a Abs. 2 S. 2 VwVfG. Gleichzeitig geht die Gesetzesbegründung an anderer Stelle davon aus, dass auch eine mutmaßliche Einwilligung denkbar ist, was eher dafür spricht, dass diese generell keiner Formvorgabe unterliegt.¹⁶⁴

156 So zur Auslegung des Begriffes »Strafvollstreckung« nach § 3 Abs. 4 LTranspG-RP, VG Mainz, 18.11.2021, 1 K 489/20.MZ – Strafvollstreckung und Strafvollzug Rn. 45.

157 Zur Frage der Anspruchsberechtigung einer GbR als juristische Person im Sinne des § 2 Abs. 2 LTranspG-RP, VG Mainz, 13.07.2017, 1 K 125/16.MZ – Anspruch auf Herausgabe von Kostenkalkulationen im Pflegebereich Rn. 39.

158 Zur Frage des Vorliegens einer Verwaltungstätigkeit als Voraussetzung der Anspruchsverpflichtung, VG Mainz, 23.04.2021, 4 K 521/19.MZ – Zugang zu Aktenmaterial betreffend den RdFunkÄndStVtr15 RP Rn. 41.

159 Begründung des ThürTG, ThürLT-Drs. 6/6684, 70.

160 BT-Drs. 15/4493, 13.

161 Vgl. insofern *Frank Bayreuther*, in: Limperg/Oetker/Rixecker/u. a. (Hrsg.), MüKo BGB, 2018, § 183 Rn. 1.

162 *Jochen Rozek*, in: Schneider/Schoch (Hrsg.), VwVfG, 2020, § 57 Rn. 12.

163 *Martin Müller*, in: Huck/Müller (Hrsg.), VwVfG, 2020, § 3a Rn. 7.

164 BT-Drs. 15/4493, 15.

Zur genaueren Bestimmung des Einwilligungsbegriffes kann außerdem erneut auf Wertungen der DS-GVO zurückgegriffen werden,¹⁶⁵ welche die Einwilligung der »betroffenen Person« in Art. 4 Nr. 11 DS-GVO wie folgt definiert: Einwilligung bedeutet jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Dass der Dritte seine Einwilligung in informierter Weise erteilt, ist durch das Drittbeteiligungsverfahren sichergestellt. Hinsichtlich der bestätigenden Erklärung oder Handlung wird der Dritte entgegen der Definition nach der DS-GVO auf die oben beschriebenen formellen Voraussetzungen seiner Erklärung verwiesen werden müssen, was neben Beweisgründen der Behörde nicht zuletzt dem Schutz des/der Dritten vor übereilten Entscheidungen dient.¹⁶⁶

F. Rückausnahmen in Landesgesetzen

Bestimmte Landesgesetze¹⁶⁷ operieren ausgehend vom Grundsatz, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten abzulehnen sei, mit Rückausnahmetatbeständen. Der Zugang zu den entsprechenden Informationen ist dann in bestimmten, in einem Ausnahmekatalog beschriebenen, Fallkonstellationen möglich. Auf den ersten Blick halten die Rückausnahmetatbestände für den Antragsteller daher im Vergleich zu anderen Landesgesetzen und dem Bundes-IFG zusätzliche Möglichkeiten offen, mit seinem Informationsbegehren durchzudringen, auch wenn schutzwürdige Informationen betroffen sind. Auf den zweiten Blick sind einige Ausnahmetatbestände restriktiver als nach den anderen Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzen und anderen fehlt es an jeglicher praktischer Relevanz.

Wie im Grundsatz sämtliche Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze sehen auch die Rückausnahmekataloge regelmäßig vor, dass die personenbezogenen Daten zugänglich zu machen sind, wenn der/die Betroffene eingewilligt hat oder die Offenbarung durch Rechtsvorschrift erlaubt ist.¹⁶⁸

165 Vgl. *Annette Guckelberger*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 2022, § 5 IFG Rn. 6.

166 So auch: *Annette Guckelberger*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 2022, § 5 IFG Rn. 6; *Michael Sitsen*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, 2009, 223; Brink sieht die schriftliche Einwilligung aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit zumindest als Regelfall an, vgl. *Stefan Brink*, in: Brink/Polenz/Blatt (Hrsg.), IFG, 1. Auflage 2017, § 5 Rn. 25.

167 Siehe § 13 Abs. 1 S. 1 ThürTG; § 4 Abs. 3 HmbTG; § 9 Abs. 1 IFG NRW; § 7 IFG M-V; ähnlich auch: § 6 Abs. 2 Nr. 1 IFG Berlin.

168 § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 ThürTG; § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 HmbTG; § 9 Abs. 1 Bst. a) und b) IFG NRW; § 7 Nr. 1 und 2 IFG M-V.

Ebenso sehen sämtliche Rückausnahmekataloge eine Abwägung von Informations- und Geheimhaltungsinteresse als Grund für die Zugänglichmachung der Daten vor, sollte diese zugunsten des Informationsinteresses ausfallen.¹⁶⁹ Auffällig ist dabei, dass hierbei häufig ein rechtliches Interesse des Antragstellers gefordert wird,¹⁷⁰ womit die Voraussetzungen für den Informationszugang nach Abwägung in diesen Fällen für den Antragsteller höher liegen, als es nach sämtlichen anderen Informations- und Transparenzgesetzen der Fall wäre. Nach der Rechtsprechung zu § 9 Abs. 1 Bst. e) IFG NRW ist für die Annahme eines rechtlichen Interesses des Antragstellers notwendig, »dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit Rechtsverhältnissen des Auskunftsbeghernden besteht. Die Kenntnis der Daten muss für ihn zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich sein.«¹⁷¹ Zur Annahme dieser qualifizierten Rechtsposition¹⁷² des Antragstellers hat dieser »im Sinne einer nachvollziehbaren »schlüssigen« Behauptung«¹⁷³ darzulegen, dass zwischen ihm und der jeweiligen, durch den Antrag betroffenen Person eine durch die Rechtsordnung definierte Beziehung besteht.¹⁷⁴

Ein weiterer Ausnahmegrund ist häufig der, dass die Informationen zugänglich zu machen sind, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr oder von Nachteilen, etwa für die öffentliche Sicherheit, für das Allgemeinwohl oder von Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonst schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist.¹⁷⁵ So nachvollziehbar die Zugänglichmachung in diesen Fällen auch sein mag, so fraglich ist jedoch, ob eine solche Konstellation tatsächlich praktisch vorkommen kann. Antragsteller und Antragstellerinnen werden aller Voraussicht nach Privatleute sein, die demnach nicht für eine Gefahrenabwehr zuständig wären,¹⁷⁶ sich

169 § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 ThürTG; § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG; § 9 Abs. 1 Bst. e) IFG NRW; § 7 Nr. 5 IFG M-V.

170 § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 ThürTG; § 9 Abs. 1 Bst. e) IFG NRW; § 7 Nr. 5 IFG M-V.

171 VG Gelsenkirchen, 08.03.2021, 20 K 4117/19 – Anspruch des Nachbarn auf Einsicht in die bei der Beklagten geführten Bauakten zu der benachbarten Liegenschaft Rn. 89. Nach: OVG Münster, 23.06.2003, 8 A 175/03 – Akteneinsichtsanspruch – rechtliches Interesse Rn. 12, 14; OVG NRW, 06.02.2019, 15 E 1026/18 – Mitglieder eines Familiensenats des Oberlandesgerichts Rn. 49; OVG Münster, 07.11.2019, 15 E 863/19 – Einsichtnahme in eine Jugendhilfeakte Rn. 19; OVG NRW, 06.05.2015, 8 A 1943/13 – Zugang zum Telefonverzeichnis eines Gerichts nach dem InfFrG NW Rn. 103.

172 So VG Gelsenkirchen, 08.03.2021, 20 K 4117/19 – Anspruch des Nachbarn auf Einsicht in die bei der Beklagten geführten Bauakten zu der benachbarten Liegenschaft Rn. 93.

173 So VG Gelsenkirchen, 08.03.2021, 20 K 4117/19 – Anspruch des Nachbarn auf Einsicht in die bei der Beklagten geführten Bauakten zu der benachbarten Liegenschaft Rn. 97, sodass eine Glaubhaftmachung gerade nicht erforderlich sei, wie das Gericht an selber Stelle weiter ausführt.

174 VG Gelsenkirchen, 08.03.2021, 20 K 4117/19 – Anspruch des Nachbarn auf Einsicht in die bei der Beklagten geführten Bauakten zu der benachbarten Liegenschaft Rn. 95.

175 Vgl. § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 ThürTG; § 4 Abs. 3 Nr. 2 HmbTG; § 9 Abs. 1 Bst. c) IFG NRW; § 7 Nr. 3 IFG M-V.

176 *Jürgen Sommer/Michael Bäuerle*, in: *Bäuerle/Möstl* (Hrsg.), *BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht Hessen*, 2021, § 81 HSOG Rn. 7; vgl. auch: OLG Frankfurt am Main, 03.01.2020, 2 Ss-OWi 963/18 – Gesetzeswidrigkeit des Einsatzes von privaten Dienstleistern zur Überwachung des ruhenden Verkehrs Rn. 35, zustimmend (am Beispiel der Verkehrsüberwachung): *Michael Brenner*, Anmerkung zu OLG Frankfurt Senat für Bußgeldsachen Beschluss v. 03.01.2020, Az. 2 Ss-OWi 963/18, 2 Ss OWi 963/18, NJW 2020, 700; Art. 33 Abs. 4 GG umfasst den Bereich der Eingriffsverwaltung (Gefahrenabwehrrecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht), *Karsten Krumm/Maximilian Wolf*, *Verkehrsüberwachung durch Private*, NVWZ 2020, 526 (527).

ansonsten auch nicht auf ein Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz berufen müssten, um an die notwendige Information zu gelangen. Diese Ausnahmetatbestände haben daher keine erkennbare praktische Bedeutung.¹⁷⁷

Teilweise stellen die Gesetze auf den Fall ab, dass die Einholung der Einwilligung des/der Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und gleichzeitig offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse des/der Betroffenen liegen würde. Auch in diesen Fällen ist der Informationszugang zu gewähren.¹⁷⁸

Das Thüringer Transparenzgesetz stellt noch auf den Fall ab, dass die jeweiligen Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können und demnach auch zugänglich zu machen sind, § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ThürTG. Der Begriff »allgemein zugängliche Quellen« kann im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verstanden werden.¹⁷⁹ Abzustellen ist also auf technisch geeignete und zur Informationsverschaffung für die Allgemeinheit, mithin für einen nicht individuell bestimmbar Personenkreis, bestimmte Informationsquellen.¹⁸⁰ In Bezug genommen sind damit sämtliche Massenkommunikationsmittel, also Zeitungen,¹⁸¹ Zeitschriften, Bücher, behördliche Broschüren, Filme und Ähnliches,¹⁸² Pressearchive und selbstverständlich auch das Internet.¹⁸³ Widersprüchlich ist an diesem Ausnahmegrund, dass er den öffentlichen Stellen die Bearbeitung und positive Bescheidung eines Informationsantrages aufbürdet, der auf Informationen zielt, die sich der Antragsteller aus allgemein zugänglichen Quellen gerade selbst beschaffen könnte. Nach § 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG ist für denselben Fall die Ablehnung des Antrages vorgesehen, verbunden mit der Pflicht der öffentlichen Stellen zur Darlegung, welche Information aus welcher allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann.

177 Vgl. auch *Heinz-Joachim Pabst*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 2022, § 9 IFG NRW Rn. 18.

178 § 9 Abs. 1 Bst. d) IFG NRW; § 7 Nr. 4 IFG M-V.

179 VG Frankfurt am Main, 12.03.2008, 7 E 5426/06 – Informationsfreiheitsanspruch und Rechtsverstöße durch Finanzdienstleister Rn. 57.

180 BVerfG, 03.10.1969, 1 BvR 46/65 – Leipziger Volkszeitung Rn. 35.

181 BVerfG, 03.10.1969, 1 BvR 46/65 – Leipziger Volkszeitung Rn. 35.

182 Vgl. VG Frankfurt am Main, 12.03.2008, 7 E 5426/06 – Informationsfreiheitsanspruch und Rechtsverstöße durch Finanzdienstleister Rn. 57.

183 VG Frankfurt am Main, 26.03.2010, 7 K 243/09.F – Auswirkungen auf staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren Rn. 26; in Bezug auf das Internet ausdrücklich: BT-Drs. 15/4493, 16.

Autor

Niels Lötzel , Orlamünde, nloetel@gmail.com

Open Access

Das Kapitel ist unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International veröffentlicht. Den Vertragstext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>. Bitte beachten Sie, dass einzelne, entsprechend gekennzeichnete Teile des Kapitels von der genannten Lizenz ausgenommen sein bzw. anderen urheberrechtlichen Bedingungen unterliegen können.